

**Zeitschrift für freiberufliche Künstler & Publizisten im Recht
- Heft 2 - Jahrgang 2014 - 31.05.2014 - ISSN 2195-7096 -**

In diesem Heft:

**Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Teil II.6 – Die Regelungen über das Werk
der §§ 2-6 UrhG in der historischen Entwicklung –**

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Teil II.6 – Die Regelungen über das Werk der §§ 2-6 UrhG in der historischen Entwicklung

Hier: Den §§ 2-6 UrhG vergleichbare Regelungen und weitere interessante Regelungen des Entwurfs eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung – Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium im Jahre 1932

Allgemeines

In dieser Aufsatzreihe sollen die Regelungen über das Werk der §§ 2-6 UrhG in ihrer historischen Entwicklung analysiert werden. Hierzu hat die Verfasserin zunächst diejenigen Bestimmungen und Gesetze, die dem Urheberrechtsgesetz vorgingen, danach analysieren, ob diese Regelungen enthielten, die mit den §§ 2-6 UrhG vergleichbar sind. Außerdem hat die Verfasserin sich bemüht, die zu diesen Regelungen in den ihr vorliegenden Gesetzesmaterialien enthaltenen Motive und Ausführungen zu erfassen und die hierin enthaltenen wesentlichen Gesichtspunkte, die, jedenfalls nach Auffassung der Verfasserin, für die Analyse der historischen Entwicklung der Regelungen über das Werk der §§ 2-6 UrhG relevant sein könnten, darzustellen. Schließlich ist auch eine historische Analyse des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der Fassung vom 9. September 1965 (BGBl (1965) I, 1273) erfolgt.

Diese Aufsatzreihe hat mit der entsprechenden Analyse des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken sowie des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste begonnen. Fortgesetzt wurde die Analyse im Rahmen des dann folgenden Aufsatzes mit der entsprechenden Analyse des Gesetzes, betreffend den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung bis zum Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Hierauf folgte die entsprechende Analyse von den Bestimmung über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern für Werke der bildenden Künste und der Photographie vom 10.5.1907 bis zum Gesetz über den Beitritt des Reichs zu der Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 26. März 1927. Dann erfolgt die entsprechende Analyse von der Bekanntmachung vom 22.9.1927 über das Inkrafttreten der Übereinkunft von Montevideo vom 11. Januar 1889, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 26. März 1927 im Verhältnis zu Argentinien und Paraguay am 1.9.1927 bis zum Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965. Schließlich wurde in dem diesem Aufsatz unmittelbar vorhergehenden Aufsatz damit begonnen, die Reformarbeiten zum Urhebergesetz zu beleuchten. Diese Reformarbeiten wurden bereits vor dem Jahre 1932 aufgenommen und mündeten im Jahre 1932 zunächst in den Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung – Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium. Durch den Ausbruch des Zweiten Weltkrieges kamen die Reformarbeiten vorläufig zum Erliegen. Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurden sie dann wieder aufgenommen. Gegenstand des unmittelbar

vorhergehenden Aufsatzes war noch nicht der Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung – Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium im Jahre 1932. Die Darstellung dieses Entwurfs wurde dem nächsten Aufsatz aus dieser Aufsatzreihe vorbehalten und soll nunmehr mit diesem Aufsatz erfolgen.

Im Folgenden wird eine historische Analyse erfolgen. Diese umfasst eine Analyse des Entwurfs eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung – Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium im Jahre 1932 dahingehend, ob dieser Regelungen enthielt, die mit den §§ 2-6 UrhG vergleichbar sind. Außerdem stellt die Verfasserin die zu diesen Regelungen in den ihr vorliegenden Materialien enthaltenen Motive und Ausführungen dar.

Abweichend von dem Untersuchungsgegenstand dieser Aufsatzreihe sollen in diesem Aufsatz auch weitere interessante Regelungen des Entwurfs eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung – Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium im Jahre 1932 und die Begründungen zu diesen Regelungen dargestellt werden. Dies soll dem besseren Verständnis dienen.

A. Den §§ 2-6 UrhG vergleichbare Regelungen des Entwurfs eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung – Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium im Jahre 1932

Einleitung

Zu der Einleitung des Entwurfs eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung – Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium im Jahre 1932¹ ist das Folgende darzustellen:

„Begründung.“

Die Änderungen, die die Berner Verbandsübereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (RGBl. 1910 S. 965) auf der Urheberrechtskonferenz in Rom vom Jahre 1928 erfahren hat, namentlich die Anerkennung des »droit moral« des Urhebers und seines ausschließlichen Rechts auf die Rundfunkverbreitung des Werks, legten alsbald nach Abschluß der Konferenz die Frage einer Revision der beiden geltenden Urheberrechtsgesetze nahe. Es sind dies das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901, mit den Änderungen und Zusätzen, die im Jahre 1910 im Anschluß an die Berliner Revisionskonferenz von 1908 (RGBl. 1901 S. 227; 1910 S. 793) vorgenommen wurden, und das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907, gleichfalls mit den Änderungen vom Jahre 1910 (RGBl. 1907 S. 7; 1910 S. 793); das erstgenannte Gesetz wird in den weiteren Darlegungen stets abgekürzt mit: LUG., das andere mit: KUG. bezeichnet werden. Bei Prüfung der Frage, ob eine Reform dieser beiden Gesetze erforderlich sei, ergab sich, daß das geltende Recht in allen wesentlichen Punkten mit den Ergebnissen der

¹ Im Folgenden als RJM-Entwurf bezeichnet.

Revisionskonferenz in Rom in Einklang gebracht werden kann; immerhin erschien es wünschenswert, dem an verstreuten Stellen der beiden Gesetze berücksichtigten *droit moral* des Urhebers eine grundsätzliche Anerkennung zu verschaffen und in einigen Punkten die Fassung der Gesetze dem in Rom beschlossenen Wortlaut der Berner Übereinkunft genauer anzupassen. Entscheidend aber war für die EntschlieÙung, die geltenden Gesetze zu überprüfen und zu ergänzen, der Umstand, daß die neuen technischen Mittel, mit denen Werke der Literatur oder Kunst wahrnehmbar gemacht werden können, wie die Schallplatte, der Rundfunk, der stumme Film, der Tonfilm, der Lautsprecher usw. immer neue Rechtsfragen aufwerfen, auf die in den geltenden, zum Teil vor dieser technischen Entwicklung entstandenen Gesetzen keine klare oder befriedigende Antwort gefunden werden kann. Mit Rücksicht hierauf sind die Reformarbeiten eingeleitet worden. In Anbetracht der zwischen dem Reich und Österreich bestehenden Sprachgemeinschaft und engen Kulturverbundenheit, die sich auch in einer sehr weitgehenden Übereinstimmung der beiderseits in Geltung befindlichen Urheberrechtsgesetze bereits äußert, sind die hier wie dort für geboten erachteten Reformarbeiten mit dem Ziele einer möglichst genauen Rechtsangleichung gemeinsam vorgenommen worden.

Bei dem Reformwerk ist Wert darauf gelegt worden, an den Grundlagen der beiden deutschen Urheberrechtsgesetze, die sich im ganzen durchaus bewährt haben, möglichst wenig zu ändern. Doch erschien es zweckmäßig, das bisher in zwei Gesetze aufgeteilte Rechtsgebiet in einem gemeinsamen Gesetz zusammenzufassen; alle leitenden Rechtsgedanken sind ja auf beide Gebiete, das der Literatur und der Tonkunst wie das der bildenden Künste und der Photographie in gleicher Weise anwendbar, die Besonderheiten aber, die für das eine oder das andere Gebiet des geistigen oder künstlerischen Schaffens geboten sind, treten in dem gemeinschaftlichen Rahmen klarer hervor. Die im übrigen vorgenommenen Änderungen entsprechen dem Streben, nur die geistig oder künstlerisch schöpferische Tätigkeit als Grundlage des urheberrechtlichen Schutzes anzuerkennen, ferner die Rechtslage des Urhebers zu verbessern, so durch Festlegung seines *droit moral* sowohl dem Grundsatz wie seinen Auswirkungen nach, durch Beseitigung einer Reihe veralteter, dem Billigkeitsgefühl nicht mehr entsprechender gesetzlicher Eingriffe in das Urheberrecht, durch Ausgestaltung seiner materiell-rechtlichen Ansprüche und durch prozessuale Erleichterungen. Bei den neuen technischen Mitteln, die der Wiedergabe von Werken dienen, ist darauf Bedacht genommen worden, dem Urheber den ihm gebührenden Anteil am Gewinn zu sichern, gleichzeitig aber den Bedürfnissen Rechnung zu tragen, die bei den beteiligten Industrien und sonstigen Wirtschaftskreisen zutage getreten sind.

[...]:“²

I. § 2 UrhG vergleichbare Regelungen des RJM-Entwurfs aus dem Jahre 1932

§ 2 UrhG in der aktuell geltenden Fassung lautet:

Geschützte Werke

² Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. **Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 31 f.**

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

1. § 2 RJM-Entwurf

Eine dem § 2 UrhG vergleichbare Regelung des Entwurfs eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie aus dem Jahre 1932 findet sich in § 2 RJM-Entwurf. § 2 RJM-Entwurf lautete:

„§ 2.

Werke der Literatur und der Kunst.

Als Werke der Literatur und der Kunst sind folgende Werke anzusehen, soweit sie eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen:

I. als Werke der Literatur:

1. Sprachwerke, wie Reden, Vorträge und Schriftwerke;
2. choreographische und pantomimische Werke;
3. Zeichnungen, Pläne, Karten, plastische Darstellungen, Skizzen und sonstige Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wenn sie nicht als Werke der bildenden Künste anzusehen sind;
4. Werke der Kinematographie, gleichviel, ob sie die den Gegenstand des Werkes bildenden Handlungen und Vorgänge allein für das Gesicht oder gleichzeitig für Gesicht und Gehör wiedergeben;

II. als Werke der Kunst:

1. Werke der Tonkunst;
2. Werke der bildenden Künste, wie: Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Holzschnitte und alle anderen Erzeugnisse der graphischen Kunst; Werke der Bildhauerei und alle anderen Werke

der plastischen Kunst; Werke der Baukunst; Erzeugnisse des Kunstgewerbes; Pläne und Entwürfe zu Werken der bildenden Künste aller Art.“³

Die Begründung hierzu lautete:

„Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§§ 1. bis 3.

Werke der Literatur, der Kunst und der Photographie.

Den Gegenstand des urheberrechtlichen Schutzes bilden nach dem Entwurf – wie nach den geltenden beiden Urheberrechtsgesetzen und der revidierten Berner Übereinkunft – die Werke der Literatur, der Kunst und der Photographie. Dabei bedeutet es nur der äußeren Form nach eine Abweichung, wenn in den §§ 1, 2 unter Werken der Kunst Werke der Tonkunst und Werke der bildenden Künste zusammengefaßt werden, während im geltenden Recht die Werke der Tonkunst zusammen mit den Werken der Literatur im Gesetz vom 19. Juni 1901 (LUG.), die Werke der bildenden Künste zusammen mit den Werken der Photographie im Gesetz vom 9. Januar 1907 (KUG.) behandelt werden. Welche Werke als Werke der Literatur und der Kunst im Sinne des Entwurfs anzusehen sind, bestimmt § 2. Der Entwurf sieht von dem Versuch ab, für diese Werke eine allgemeine Begriffsbestimmung aufzustellen. Denn eine geeignete Umschreibung, die alle urheberrechtlich zu schützenden Geisteswerke, aber auch nur diese, zu erfassen hätte, dürfte sich kaum finden lassen. Der Entwurf wählt daher wie die beiden in Geltung befindlichen Gesetze im Interesse der Rechtssicherheit den Weg, die einzelnen Arten von Werken, die er als Werke der Literatur oder der Kunst schützen will, erschöpfend aufzuzählen; diese Aufzählung wird, soweit erforderlich, durch Beispiele veranschaulicht. Als gemeinsames Merkmal der den Urheberrechtsschutz genießenden Werke der Literatur und der Kunst hebt der Entwurf im Eingang des § 2 hervor, daß sie eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen müssen. Als Werke der Literatur oder der Kunst kommen demnach nur Werke in Betracht, die das Ergebnis einer schöpferischen Geistestätigkeit sind und ihre Eigenart aus der Individualität ihres Schöpfers empfangen.

Der Kreis der nach geltendem Recht als Werke der Literatur oder Kunst geschützten Werke soll – abgesehen von geringfügigen Grenzberichtigungen, die der Anpassung an die im Jahre 1928 beschlossene neue Fassung der Berner Übereinkunft oder der Klarstellung dienen; - keine sachliche Änderung erfahren.

Bei Aufzählung der Werke der Literatur faßt § 2 des Entwurfs unter I zu 1 die Schriftwerke einerseits und die Vorträge und Reden andererseits (§ 1 Nr. 1 LUG.) unter dem gemeinschaftlichen Begriff der »Sprachwerke« zusammen. Es kommt damit zum Ausdruck, daß die Schriftwerke gegenüber den Vorträgen und Reden keine besondere Art von Werken der Literatur bedeuten. Die Schrift bildet bei ihnen nur einen Behelf für die Festlegung und Weiterverbreitung, ihr Ausdrucksmittel aber ist die Sprache, wie die Tonsprache bei Werken

³ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. **Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 1.**

der Tonkunst; so wenig bei diesen die Festlegung mit Hilfe der Notenschrift Voraussetzung der urheberrechtlichen Schutzes ist, ebenso unerheblich ist bei literarischen Werken deren Fixierung durch die Buchstabenschrift.

Das geltende Recht schützt Vorträge oder Reden nur, wenn »sie dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen«. Wenn durch diesen Zusatz auch der Kreis der in Betracht kommenden Vorträge und Reden im wesentlichen erschöpfend angegeben sein wird, so kann es doch für den Schutz auf diesen Zweck nicht ankommen. Maßgebend ist allein, ob der Vortrag oder die Rede eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellt.

Choreographische und pantomimische Werke werden nach geltendem Recht (§ 1 Abs. 2 LUG.) wie Schriftwerke geschützt, aber nur unter der Voraussetzung, daß der »Bühnenvorgang« schriftlich oder auf andere Weise »festgelegt« ist. Die Festlegung ist bei Werken der bezeichneten Art ohne Zweifel von großer praktischer Bedeutung für den Schutz, weil ohne sie Verletzungen des Urheberrechts schwer nachweisbar sein würden. Es geht aber nicht an, den Schutz gerade nur bei diesen Werken von der Festlegung abhängig zu machen. Der Entwurf (§ 2 zu I Nr. 2) hält deshalb daran nicht länger fest.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 LUG. sind geschützt Abbildungen (einschließlich plastischer Darstellungen) wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind. Nach dieser Vorschrift soll also die Zweckbestimmung über die Einreihung der genannten Werke entscheiden. Das widerspricht dem Grundsatz, wonach nicht der Zweck, sondern die Beschaffenheit des Werkes dafür maßgebend ist, ob es als ein Werk der bildenden Künste anzusehen ist oder nicht. Einem Werk der Baukunst kann dieser Charakter nicht deshalb abgesprochen werden, weil es rein praktische Zwecke verfolgt. Dasselbe muss für künstlerische Zeichnungen gelten, die nur Lehrzwecken dienen sollen. Der Entwurf (§ 2 zu I Nr. 3) hat daher bei der Übernahme der angeführten Vorschriften der geltenden Gesetze die auf die Zweckbestimmung hinweisenden Worte weggelassen.

Um Zweifel darüber auszuschließen, daß zu den »Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art« (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 LUG.) auch geographische, topographische, astronomische Karten, Globuskarten usw. gehören, sind unter I Nr. 3 als Beispiele solcher Abbildungen auch »Pläne und Karten« aufgeführt.

Nach Art. 14 Abs. 2 der revidierten Berner Verbandsübereinkunft vom Jahre 1908 genießen den gleichen Schutz wie Werke der Literatur oder der Kunst »selbständige kinematographische Erzeugnisse, sofern der Urheber durch die Anordnung des Bühnenvorgangs oder die Verbindung der dargestellten Begebenheiten dem Werk die Eigenschaft eines persönlichen Originalwerkes gegeben hat«. An die Stelle dieser Bestimmung, die durch das Gesetz zur Ausführung der Berner Übereinkunft vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 793) in das Kunstschutzgesetz (§ 15a) übernommen wurde, ist nach den Beschlüssen der Rom-Konferenz die Vorschrift getreten, daß ein kinematographisches Erzeugnis als »Werk der Kinematographie« ebenso wie ein Werk der Literatur oder Kunst geschützt ist, »lorsque l'auteur aura donné à l'œuvre un caractère original« (Artikel 14 Abs. 2, 3). Der Entwurf bringt diese Voraussetzung im Eingang des § 2 mit den Worten »soweit sie (die Werke) eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen« zum Ausdruck. Durch die Einreihung der Werke der Kinematographie in die Nr. 1 des § 2 wird ferner klargestellt, daß diese Werke, wenn sie auch im wesentlichen mit dem Ausdrucksmittel der Photographie wirken, doch wegen ihrer auf literarischem Gebiet liegenden Bedeutung, nämlich wegen des dramatischen oder sonstwie in sich geschlossenen, in einer Bilderfolge verkörperten Gedankenaufbaus als Werke der Literatur geschützt werden. Kinematographisch aufgenommene Bilderfolgen, die solchen Gedankenaufbau nicht darstellen, die also weder

literarische Neuschöpfungen noch Bearbeitungen literarischer Werke sind, gehören nach dem Entwurf wie nach geltendem Recht nicht zu den Werken der Kinematographie. In jedem Fall aber – mag es sich um ein als Werk der Kinematographie zu wertendes oder um ein anderes kinematographisches Erzeugnis handeln – sind die einzelnen Lichtbilder, aus denen es sich zusammensetzt, als Werke der Photographie geschützt.

Unter Werken der Kinematographie sind dem Wortsinne nach nur Lichtbildreihen zu verstehen, die Bewegungsvorgänge zur visuellen Darstellung bringen. Zur Zeit des eben genannten Gesetzes vom 22. Mai 1910 haben nur solche kinematographischen Werke eine Rolle gespielt. Die Entwicklung der Technik hat es ermöglicht, Vorrichtungen zu schaffen, womit Vorgänge nicht nur, soweit sie sichtbar, sondern auch, soweit sie hörbar sind, festgehalten und auch wieder gleichzeitig für Auge und Ohr wahrnehmbar gemacht werden können. Zum »stummen Film« ist der »Tonfilm« getreten, der den stummen Film allmählich zu verdrängen scheint. Der Ausdruck »Tonfilm« umfaßt nach dem herrschenden Sprachgebrauch alle Arten der Verbindung von photographischen Laufbildstreifen (Bildfilmen) mit Vorrichtungen zur gleichzeitigen Wiedergabe von Geräuschen, Worten und Tönen, die den auf dem Bildfilm optisch festgehaltenen Vorgängen zugehören. Dabei ist es gleichgültig, mit welchen technischen Mitteln die gleichzeitige Wiedergabe bewirkt wird und ob ihr gleichzeitige oder zeitlich auseinanderliegende Aufnahmen der akustischen und der optischen Vorgänge entsprechen.

Der Entwurf folgt dieser Entwicklung und dem Sprachgebrauch insofern, als er im § 2 zu I Nr. 4 nicht nur den stummen Film, sondern auch den Tonfilm berücksichtigt und bei letzterem nicht nur die optischen, sondern auch die akustischen Teile des Films als zum Werke der Kinematographie gehörig anerkennt. Dies gilt allerdings nur mit einer wichtigen Einschränkung, die sich aus dem Wesen des kinematographischen Werkes als einer literarischen Schöpfung ergibt. Die optischen und akustischen Teile können dem Werke der Kinematographie nur insoweit zugerechnet werden, als sie sich auf den literarischen Inhalt des Films beziehen, als sie, wie der Entwurf dies ausdrückt, die Handlungen und Vorgänge, die den Gegenstand des Werkes bilden, für Gesicht und Gehör wiedergeben. In akustischer Hinsicht kommen also im wesentlichen nur die Worte, der Text in Betracht, die zu den Laufbildern und zu den darin festgehaltenen Vorgängen gehören, nicht aber die im Film vervielfältigte Musik.

Während beim Sprech-Bildfilm der bildliche mit dem sprachlichen Teil, wenigstens in der Regel eine untrennbare Einheit, das Werk der Kinematographie, darstellt, faßt der Entwurf die Kombination von Bild mit Musik, d. h. den eigentlichen Tonfilm (oder »Ton-Bildfilm«) nicht als ein einheitliches Ganzes, sondern als die Verbindung zweier verschiedener Werke auf, nämlich als die Verbindung eines Werkes der Literatur mit einem Werke der Tonkunst. Durch diese Verbindung wird ebensowenig wie durch die Zusammenstellung von Text und Musik bei einer Oper ein von den verbundenen Werken verschiedenes neues Werk geschaffen. Es entsteht dadurch kein neuer Gegenstand eines besonderen Urheberrechts. Die Verbindung kann an sich auch nicht bewirken, daß an den verbundenen Werken Miturheberrechte entstehen. Miturheberschaft wäre nur dann anzunehmen, wenn die im § 8 Abs. 1 des Entwurfs aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sein sollten. Ob sie gegeben sind, ist sowohl bei den im Filmwerk verwendeten Werken der Tonkunst als auch bei solchen Werken der bildenden Künste nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen. Dem Bedürfnisse, bei gewerbsmäßig hergestellten Werken der Kinematographie die Befugnisse zur Verwertung aller zur Herstellung benutzten, also bearbeiteten oder bloß vervielfältigten Werke in einer Hand zu vereinigen, trägt der Entwurf durch die Vorschriften der §§ 21 und 49 Rechnung.

Nicht zu den Tonfilmen im Sinne des herrschend gewordenen Sprachgebrauchs sind die reinen Sprechfilme und die reinen Musikfilme zu rechnen. Diese sind nach der dem Entwurf zugrunde liegenden Auffassung ebenso wie Schallplatten stets nur Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Sprachwerken oder von Tonwerken. Die bloße Schallübertragung des Vortrags oder der Aufführung eines Werkes der Literatur oder der Tonkunst im photoelektrischen Verfahren auf Filmstreifen ist nach § 14 Abs. 2 des Entwurfs eine Vervielfältigung des Werks; da eine solche Übertragung keine schöpferische Tätigkeit darstellt, darf darin keine Bearbeitung erblickt werden. Dasselbe gilt aber auch für die bloße Übertragung der Aufführung eines Werkes auf Vorrichtungen zur gleichzeitigen Wiedergabe für Gesicht und Gehör, also auf einen Tonfilm, wie z. B. die Übertragung der Bühnenaufführung eines Schauspiels oder einer Oper auf eine solche Vorrichtung.

Als Werke der Kunst werden nach § 2 zu II die Werke der Tonkunst sowie die Werke der bildenden Künste geschützt, für die der Entwurf eine Reihe von Beispielen bringt, unter anderen – in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht – auch die Werke der Baukunst und die Erzeugnisse des Kunstgewerbes, soweit sie eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen (§ 2 KUG.). Den Schutz der Bauwerke auf solche zu beschränken, die künstlerische Zwecke verfolgen (§ 2 Abs. 1 S. 2 KUG.), erscheint nach dem bereits oben – zu § 2 I Nr. 3 – Dargelegten nicht länger angängig; nur die Beschaffenheit, nicht der Zweck des Werkes ist für den urheberrechtlichen Schutz maßgebend.

[...].“⁴

2. § 3 RJM-Entwurf

Eine dem § 2 UrhG vergleichbare Regelung des Entwurfs eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie aus dem Jahre 1932 findet sich in § 3 RJM-Entwurf. § 3 RJM-Entwurf lautete:

„§ 3.

Werke der Photographie.

Als Werke der Photographie gelten auch solche Bildwerke, die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt werden.“⁵

Die Begründung hierzu lautete:

„Dem geltenden Recht (§ 3 KUG.) folgend zieht der Entwurf auch die Werke der Photographie in seinen Schutzbereich ein. Es sprechen zwar gewichtige Bedenken dagegen,

⁴ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. **Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 32 ff.**

⁵ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. **Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 1.**

das Urheberrecht an Werken der Photographie in demselben Gesetz zu regeln wie das Urheberrecht an den ihrem Wesen nach davon verschiedenen Werken der bildenden Künste. Schwerer als diese Bedenken wiegen aber die praktischen Erwägungen, die gegen die Schaffung eines besonderen Gesetzes für Werke der Photographie sprechen. § 3 des Entwurfs stellt in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (§ 3 KUG.) und mit Art. 3 der revidierten Berner Übereinkunft den Werken der Photographie die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren (z. B. durch Lichtdruck oder photographischen Stein- oder Metalldruck) hergestellten Werke gleich.“⁶

II. § 3 UrhG vergleichbare Regelung des RJM-Entwurfs aus dem Jahre 1932

§ 3 UrhG in der aktuell geltenden Fassung lautet:

Bearbeitungen

Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbständige Werke geschützt. Die nur unwesentliche Bearbeitung eines nicht geschützten Werkes der Musik wird nicht als selbständiges Werk geschützt.

Eine dem § 3 UrhG vergleichbare Regelung des Entwurfs eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie aus dem Jahre 1932 findet sich in § 4 RJM-Entwurf. § 4 RJM-Entwurf lautete:

„§ 4.

Bearbeitungen.

(1) Übersetzungen und sonstige Bearbeitungen sind, soweit sie sich als eine eigentümliche geistige Schöpfung des Bearbeiters darstellen, unbeschadet des am bearbeiteten Werk bestehenden Urheberrechts, wie Originalwerke geschützt.

(2) Ein unter freier Benutzung eines anderen Werkes geschaffenes, aber selbständiges neues Werk gilt nicht als Bearbeitung.“⁷

Die Begründung hierzu lautete:

„§ 4.

⁶ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. **Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 35 f.**

⁷ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. **Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 1 f.**

Bearbeitungen.

Im Anschluß an Art. 2 Abs. 2 der revidierten Berner Übereinkunft bestimmt § 4 des Entwurfs, daß Übersetzungen und sonstige Bearbeitungen, soweit sie sich als eine eigentümliche geistige Schöpfung des Bearbeiters darstellen, wie Originalwerke geschützt sind, unbeschadet jedoch des am bearbeiteten Werk bestehenden Urheberrechts. Umarbeitungen, die sich nicht als das Werk einer eigentümlichen Gestaltungskraft darstellen, sondern von jedem Beliebigen vorgenommen werden können, der über die notwendige technische Vorbildung verfügt, wie z. B. Änderungen der Tonart oder Stimmlage, sind keine geistigen Schöpfungen, denen urheberrechtlicher Schutz zuteil werden kann (zu vgl. § 14 Nr. 3 LUG.). Dasselbe gilt für Übertragungen von Werken der Literatur oder Tonkunst auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör. Die im § 2 Abs. 2, § 12 Abs. 2 Nr. 5 LUG. des geltenden Urheberrechtsgesetzes aufgestellte Fiktion, daß solche Übertragungen als Bearbeitungen anzusehen seien, wird vom Entwurf – wie bei den Erläuterungen zu §§ 13 bis 17 näher ausgeführt werden soll – nicht übernommen. Der Entwurf beschränkt sich darauf, das wichtigste Beispiel einer Bearbeitung, nämlich die Übersetzung eines Sprachwerks ausdrücklich zu nennen (zu vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 1, 2 LUG.). Daneben kommen, sofern eine eigene schöpferische Tätigkeit des Bearbeiters zum Originalwerk hinzutritt, andere Fälle in Betracht, wie sie im § 12 LUG. aufgeführt sind, so die Dramatisierung einer Erzählung usw. (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 LUG.), die Verfilmung eines Sprachwerks (§ 12 Abs. 2 Nr. 6 LUG.), die Herstellung von Klavierauszügen usw. (§ 12 Abs. 2 Nr. 4 LUG.), aber auch die Herstellung eines Werkes der Kinematographie nach einem Filmmanuskript u. a.

Das Urheberrecht an Bearbeitungen wird mit Recht als abhängiges Urheberrecht bezeichnet. Der Bearbeiter soll, da mit der urheberrechtlichen Verwertung einer Bearbeitung auch das Originalwerk mitverwertet wird, nur mit Einwilligung des Original-Urhebers über die Bearbeitung verfügen dürfen (zu vgl. § 15 Abs. 2 KUG.). Diese Bedeutung der Worte »unbeschadet des an dem bearbeiteten Werk bestehenden Urheberrechts« wird im § 13 Abs. 3 des Entwurfs klargestellt.

Von der Bearbeitung eines Werks ist dessen freie Benutzung zu einer selbständigen Neuschöpfung zu unterscheiden. Das geltende Recht (§ 13 LUG., § 16 KUG.) erklärt die freie Benutzung eines Werkes für zulässig, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird. § 4 Abs. 2 des Entwurfs enthält den gleichen Sinn, hebt aber schärfer hervor, daß das Hervorbringen einer eigentümlichen Schöpfung, die ja auch bei der Bearbeitung vorausgesetzt wird, für sich allein nicht genügt, daß vielmehr darüber hinaus durch die freie Benutzung ein selbständiges neues Werk geschaffen werden muß, wenn es dem benutzten Werk gegenüber rechtlich unabhängig sein soll. Während bei einer Bearbeitung doch immer das fremde Werk den Kern bildet, tritt bei einer freien Neuschöpfung das Werk, an das es sich anlehnt, vollständig in den Hintergrund. An einer Freischöpfung besteht daher ein selbständiges Urheberrecht; zu ihrer Verwertung bedarf es keiner Einwilligung des Urhebers des benutzten Werkes.

In einem Punkte verbietet das geltende Recht auch eine freie Benutzung zu einem selbständigen neuen Werk; § 13 Abs. 2 LUG. bestimmt nämlich: »Bei einem Werke der Tonkunst ist jede Benutzung unzulässig, durch welche eine Melodie erkennbar dem Werke entnommen und einer neuen Arbeit zugrunde gelegt wird«. Diese Sondervorschrift hatte nach der Begründung zum LUG. seinen Grund hauptsächlich darin, daß die Unterscheidung zwischen der Bearbeitung einer Melodie unter einfacher Anwendung der musikalischen Technik und einer wirklich künstlerischen Neuschöpfung unter Zugrundelegung einer

Melodie zu schwer durchzuführen sei. Demgegenüber wird man für die gegenwärtigen Verhältnisse doch feststellen müssen, daß sich in diesem Punkte für Werke der Tonkunst keine größeren Schwierigkeiten ergeben als für Werke der Literatur, bei denen die Grenzziehung zwischen unselbständigen Bearbeitungen und freien Neuschöpfungen gleichfalls nicht unerhebliche, aber doch erfüllbare Anforderungen an das Unterscheidungsvermögen des Richters stellt; an geeigneten Sachverständigen zur Unterstützung des Richters fehlt es auf dem Gebiete der Musik so wenig wie auf dem der Literatur. Der starre Schutz der Melodie, wie er für den geltenden Rechtszustand aus dem französischen Recht entnommen worden ist, geht zweifellos zu weit und zieht dem musikalischen Schaffen zu enge Grenzen; gerade den Schöpfungen der ernsten Musik (Variationen, Phantasien und dergleichen nach alten Melodien, Sinfonien nach einem bekannten Thema) werden dadurch unnötige Schranken gezogen. Die meisten Gesetzgebungen haben deshalb den uneingeschränkten Schutz der Melodie nicht übernommen, auch nicht die modernen Gesetzgebungen der letzten Jahre; das österreichische Gesetz hat ebenfalls davon abgesehen. Mit Recht führt die Regierungsvorlage zur österreichischen Urheberrechtnovelle v. J. 1920 in dieser Hinsicht aus: »Erstklassige Meisterwerke der Tonkunst sind in Anlehnung an Themen älterer Kompositionen entstanden und es wäre höchst bedenklich, wenn sich an solche Schöpfungen der Vorwurf strafbaren Plagiats heranmachen könnte; dies gilt um so mehr, als die neuere Entwicklung der Musik über die Liedmelodie im alten Sinn längst hinausgewachsen ist und der Melodienschutz folgerichtig auch dem Motiv, jeder eigenartigen Verbindung von Tonfolge und Rhythmus – so unbedeutend sie für sich genommen sein mag – zukommen müßte. In solcher Ausdehnung würde der Melodienschutz auch echt künstlerischem Schaffen unerträgliche Fesseln auferlegen«. Gegen die Änderung des geltenden Rechtszustands ist eingewendet worden, daß die Melodie auf dem Gebiet der leichteren Musik, insbesondere der Operetten- und Schlagermusik, durchaus das Wesentliche darstelle und daß der Komponist deshalb durch eine Verwendung seiner Melodie in jedem Fall in seinen Interessen beeinträchtigt werde. Dies ist doch nur insoweit richtig, als die Verwendung der Melodie in Werken gleicher Art, also gleichfalls in Werken der leichteren Musik wie in Operetten oder Schlagern geschieht; insofern wird aber auch in dem entlehrenden Werk die Melodie an sich wiederum das allein Wesentliche sein, also eine abhängige Bearbeitung, keine freie Neuschöpfung vorliegen. In Werken der ernsteren Musik dagegen tritt die Melodie als solche zurück; der Hauptwert einer freien Benutzung liegt in der Art der Verarbeitung, in der Durchführung der Melodie usw. Der Entwurf übernimmt deshalb die Sondervorschrift des § 13 Abs. 2 LUG. nicht. Die Begründung vom Jahre 1901 erwähnt noch den Umstand, daß der Melodie als einem Teil des Werkes derselbe Schutz zustehe wie dem Werke im ganzen. Das ist an sich zutreffend. Wie aber Stellen aus Werken der Literatur zu wissenschaftlichen Zwecken in anderen Werken verwertet werden dürfen (§ 19 Nr. 2 LUG., § 34 Nr. 2 des Entwurfs), so ist es auch zur gedeihlichen Fortbildung des musikalischen Schaffens geboten, daß eine einzelne Stelle eines Werkes der Tonkunst in einem selbständigen neuen Musikwerk angeführt werden darf. Dies sieht § 39 Nr. 1 des Entwurfs zur Ergänzung der Neuerung vor, wonach in Zukunft die Vorschrift im § 13 Abs. 2 LUG. keine Anwendung mehr findet.“⁸

⁸ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser

III. § 4 UrhG vergleichbare Regelung des RJM-Entwurfs aus dem Jahre 1932

§ 4 UrhG in der aktuell geltenden Fassung lautet:

Sammelwerke und Datenbankwerke

(1) Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind (Sammelwerke), werden, unbeschadet eines an den einzelnen Elementen gegebenenfalls bestehenden Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts, wie selbständige Werke geschützt.

(2) Datenbankwerk im Sinne dieses Gesetzes ist ein Sammelwerk, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind. Ein zur Schaffung des Datenbankwerkes oder zur Ermöglichung des Zugangs zu dessen Elementen verwendetes Computerprogramm (§ 69 a) ist nicht Bestandteil des Datenbankwerkes.

Eine dem § 4 UrhG vergleichbare Regelung des Entwurfs eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie aus dem Jahre 1932 findet sich in § 5 RJM-Entwurf. § 5 RJM-Entwurf lautete:

„§ 5. Sammlungen.

Sammlungen von Werken der Literatur, Kunst oder Photographie, deren Auslese oder Anordnung eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellt, sind, unbeschadet der Urheberrechte an den darin aufgenommenen einzelnen Werken, als Werke der Literatur geschützt.“⁹

Die Begründung hierzu lautete:

„§ 5. Sammlungen.

Das geltende Recht enthält keine allgemeine Vorschrift über Sammlungen, sondern beschäftigt sich im § 4 LUG., § 6 KUG. nur mit den »Werken, die aus den getrennten Beiträgen mehrerer bestehen (Sammelwerk)«, und gibt bei ihnen das Urheberrecht für das »Werk als Ganzes« dem Herausgeber, falls ein solcher aber nicht genannt ist, dem Verleger.

Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. **Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig.**, S. 36 ff.

⁹ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. **Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig.**, S. 2.

Diese Vorschriften ziehen also nur die Sammelwerke im engeren Sinne, wie z. B. Konversationslexika oder Enzyklopädien in Betracht, die aus planmäßig ad hoc hergestellten Beiträgen bestehen, nicht aber Sammlungen fremder Werke anderer Art. Dagegen bestimmt Art. 2 Abs. 2 der Berner Übereinkunft ganz allgemein, daß Sammlungen aus verschiedenen Werken den gleichen Schutz wie Originalwerke genießen. Der Entwurf übernimmt diese Vorschrift, ergänzt sie aber nach drei Richtungen. Er stellt zunächst klar, daß eine Sammlung von Werken der Literatur, Kunst oder Photographie urheberrechtlichen Schutz nur genießt, wenn die Auslese oder Anordnung der in die Sammlung aufgenommenen Werke eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellt. Er bestimmt ferner, daß sich der Schutz einer Sammlung als solcher stets nach den Vorschriften bestimmt, die für Werke der Literatur maßgebend sind; denn auch bei Sammlungen, die nur Werke der Kunst oder der Photographie enthalten, kann durch die Tätigkeit des Sammlers kein Werk der Kunst oder der Photographie, sondern immer nur ein Werk geschaffen werden, dessen Bedeutung in dem gedanklichen Zusammenhang der einzelnen Stücke des Sammelwerks, also auf literarischem Gebiet liegt. Schließlich hebt § 5 mit den Worten »unbeschadet der Urheberrechte an den darin aufgenommenen einzelnen Werken« die urheberrechtliche Selbständigkeit der in einer Sammlung enthaltenen Werke besonders hervor. Daß das Urheberrecht an der Sammlung ihrem geistigen Schöpfer zusteht, folgt aus § 7 Abs. 1 des Entwurfs; ist der Urheber der Sammlung nicht genannt, so ist nach § 10 der Herausgeber, oder wenn auch ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber der Sammlung zustehenden Rechte wahrzunehmen. Ein Urheberrecht juristischer Personen, wie es §§ 4, 32 LUG., §§ 5, 25 Abs. 1 KUG. anerkennen, sieht der Entwurf nicht vor (zu vergl. unten zu § 7).“¹⁰

IV. § 5 UrhG vergleichbare Regelung des RJM-Entwurfs aus dem Jahre 1932

§ 5 UrhG in der aktuell geltenden Fassung lautet:

Amtliche Werke

(1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfaßte Leitsätze zu Entscheidungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.

(2) Das gleiche gilt für andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind, mit der Einschränkung, daß die Bestimmungen über Änderungsverbot und Quellenangabe in § 62 Abs. 1 bis 3 und § 63 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden sind.

(3) Das Urheberrecht an privaten Normwerken wird durch die Absätze 1 und 2 nicht berührt, wenn Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder amtliche Bekanntmachungen auf sie verweisen, ohne ihren Wortlaut wiederzugeben. In diesem Fall ist der Urheber verpflichtet, jedem

¹⁰ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. **Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 38 f.**

Verleger zu angemessenen Bedingungen ein Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung einzuräumen. Ist ein Dritter Inhaber des ausschließlichen Rechts zur Vervielfältigung und Verbreitung, so ist dieser zur Einräumung des Nutzungsrechts nach Satz 2 verpflichtet.

Eine dem § 5 UrhG vergleichbare Regelung des Entwurfs eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie aus dem Jahre 1932 findet sich in § 6 RJM-Entwurf. § 6 RJM-Entwurf lautete:

**„§ 6.
Freie Werke.**

Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse, Bekanntmachungen und Entscheidungen sowie zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Schriften sind vom Schutz des Urheberrechts ausgeschlossen.“¹¹

In der Begründung hieß es hierzu:

**„§ 6.
Freie Werke.**

Das geltende Recht (§§ 16, 26 LUG.) erklärt den Abdruck, die Verbreitung und den öffentlichen Vortrag von Gesetzbüchern, Gesetzen, Verordnungen, amtlichen Erlassen und Entscheidungen sowie von anderen zum amtlichen Gebrauch hergestellten Schriften für zulässig. Diese Ausnahmenvorschriften werden damit gerechtfertigt, daß das öffentliche Interesse die möglichste weite Verbreitung solcher Werke erheische und daß die kraft ihres Amtes dazu berufenen Verfasser solcher Werke entweder überhaupt kein Interesse oder doch kein aner kennenswertes Interesse an dem urheberrechtlichen Schutz ihrer Leistungen haben. Das österreichische Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie (Staatsgesetzbl. 1920 Nr. 325), geht von dem Standpunkt aus, daß Werke dieser Art überhaupt keinen Gegenstand des Urheberrechts zu bilden haben und daß das bereits im ersten Abschnitt des Gesetzes, der den Kreis der geschützten Werke bestimmt, zum Ausdruck zu bringen sei. Der Entwurf folgt in diesem Punkt dem österreichischen Gesetz. § 6 stellt außer Zweifel, daß die dort genannten Werke von jedermann auf jede dem Urheber sonst vorbehaltene Art verwertet werden dürfen, daß also z. B. jedermann eine von ihm verfaßte Übersetzung von solchen Werken veröffentlichen, vervielfältigen und gewerbsmäßig verbreiten kann und daß an Werken dieser Art auch keine urheberrechtlichen Befugnisse nicht vermögensrechtlicher Art bestehen. Gemeinfrei sind aber die in Betracht kommenden Werke nur in ihrer ursprünglichen Gestalt. Bearbeitungen, namentlich Übersetzungen genießen als solche urheberrechtlichen Schutz genau so wie z. B. Übersetzungen eines Werkes, das durch den Ablauf der Schutzfrist gemeinfrei geworden ist, oder wie die dem § 5 entsprechenden Sammlungen freier Werke.

¹¹ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. **Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 2.**

Gemeinfrei sollen entsprechend dem § 16 LUG. außer den Gesetzen, Verordnungen und amtlichen Erlassen, Bekanntmachungen und Entscheidungen auch die zum amtlichen Gebrauch hergestellten amtlichen Schriften sein. Darunter sind nach der herrschenden Lehre Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art und Schriftwerke zu verstehen, die von einer Behörde oder einer zur Ausübung eines öffentlichen Amtes bestellten Person über einen amtlichen Gegenstand vermöge amtlicher Verpflichtung verfaßt und ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch bestimmt sind. Darüber hinauszugehen und nach dem Wunsche einzelner Kreise auch Schriften, die von nicht amtlichen Stellen ausgehen, dann freizugeben, wenn ihre allgemeine Benutzung im öffentlichen Interesse liegt, würde in die Rechte des Urhebers in nicht zu rechtfertigender Weise eingreifen; den Behörden muß es überlassen bleiben, in solchen Fällen erforderlichenfalls amtliche Schriften zu freiem Gebrauch herauszugeben.“¹²

V. § 6 UrhG vergleichbare Regelung des RJM-Entwurfs aus dem Jahre 1932

§ 6 UrhG in der aktuell geltenden Fassung lautet:

Veröffentlichte und erschienene Werke

(1) Ein Werk ist veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

(2) Ein Werk ist erschienen, wenn mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes nach ihrer Herstellung in genügender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind. Ein Werk der bildenden Künste gilt auch dann als erschienen, wenn das Original oder ein Vervielfältigungsstück des Werkes mit Zustimmung des Berechtigten bleibend der Öffentlichkeit zugänglich ist.“

Eine dem § 6 UrhG vergleichbare Regelung des Entwurfs eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie aus dem Jahre 1932 findet sich in § 11 RJM-Entwurf. § 11 RJM-Entwurf lautete:

„§ 11.

Veröffentlichung. Erscheinen.

Ein Werk gilt als veröffentlicht, sobald es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Es gilt als erschienen, sobald Vervielfältigungen des Werkes mit Zustimmung des Berechtigten herausgegeben (feilgehalten oder in Verkehr gesetzt) worden sind.“¹³

¹² Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. **Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 39.**

¹³ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin.

In der Begründung hierzu hieß es:

„§ 11.

Veröffentlichung. Erscheinen.

Der Entwurf gewährt im § 13 dem Urheber das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, und knüpft an die Veröffentlichung bestimmte Rechtsfolgen, wie z. B. die Freigabe der Benutzung des Werkes in den Fällen des § 34 Nr. 1 und des § 42 Nr. 3 oder den Lauf der Schutzfrist bei nachgelassenen oder kryptonymen Werken (§ 52 Abs. 2, § 53 Abs. 1) und bei Werken der Kinematographie und der Photographie (§ 54).

Neben der Veröffentlichung spielt das Erscheinen eines Werkes eine wichtige Rolle. Die Tatsache, daß ein Werk erschienen ist, ist namentlich von Bedeutung für die Freigabe der Benutzung in den Fällen des § 34 Nr. 2, des § 35 Abs. 1 und der §§ 38, 39 und 41, für das Entstehen des Anspruches auf die Zwangslizenz nach § 46 und für die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung nach § 30 Abs. 2. Der Ort des Erscheinens ist nach den §§ 82, 83 entscheidend für die Frage, ob das Werk eines Ausländers im Inland urheberrechtlich geschützt ist.

Der Entwurf darf daher keinen Zweifel darüber bestehen lassen, was er unter der Veröffentlichung und dem Erscheinen eines Werkes versteht.

Ein Werk veröffentlichen heißt, es der Öffentlichkeit zugänglich machen, gleichviel auf welche Art das geschieht. Im Sinn des geltenden Gesetzes (§ 35 LUG., § 30 KUG.) und des Entwurfs gilt aber ein Werk nur dann als veröffentlicht, wenn es vom Berechtigten selbst oder mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, wenn also dieser entweder vorher in die Veröffentlichung eingewilligt oder sie nachträglich genehmigt hat. Berechtigt zur Veröffentlichung ist der Träger des Urheberrechts oder derjenige, dem das Werknutzungsrecht der Veröffentlichung übertragen oder eingeräumt worden ist, wie z. B. der Verleger.

Das Erscheinen ist eine Art der Veröffentlichung. Nach dem Entwurf soll ein Werk als erschienen gelten, wenn Vervielfältigungen des Werkes mit Zustimmung des Berechtigten herausgegeben worden sind. Um Zweifel über die Bedeutung des Ausdrucks »herausgeben« auszuschließen, fügt der Entwurf dem Wort »herausgegeben« die zwischen Klammern gesetzten Worte »feilgehalten oder in Verkehr gesetzt« bei. Dadurch wird namentlich in Übereinstimmung mit der bisher geltenden Rechtsauffassung klargestellt, daß zum Erscheinen eines Werkes schon das Feilhalten, also das öffentliche Anbieten von Vervielfältigungen, die zur Abgabe bereit gehalten werden, genügt; denn zum Begriff des Herausgebens als einer Art der Veröffentlichung gehört nur, daß das Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Andererseits reicht die bloße Aufforderung, Bestellungen auf noch gar nicht vorhandene Vervielfältigungen zu machen, zum Begriff des Erscheinens nicht aus. Ohne Bedeutung ist die Art, wie die Vervielfältigungen in den rechtsgeschäftlichen Verkehr gesetzt werden, namentlich ob das unentgeltlich oder entgeltlich, durch Übertragung des Eigentums oder durch Verleihen, Vermieten oder auf andere Art geschieht.“¹⁴

Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. **Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 3.**

¹⁴ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin.

B. Weitere interessante Regelungen des Entwurfs eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung – Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium im Jahre 1932

I. Der Schutz des ausübenden Künstlers

Der Schutz des ausübenden Künstlers war in den §§ 57-59 des RJM-Entwurfes vorgesehen. Zu diesen Paragraphen soll das Folgende dargestellt werden:

§ 57. Abs. 1 und 2 RJM-Entwurf lauteten:

„Sechster Abschnitt.

Schutz des ausübenden Künstlers; Recht an Briefen und am eigenen Bild; Titelschutz.

1. Schutz des ausübenden Künstlers.

§ 57.

Schutz bei Bild- und Schallvorrichtungen.

(1) Der Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst darf – auch im Fall der Sendung durch Rundfunk – auf eine Bild- oder Schallvorrichtung nur mit Einwilligung der das Werk vortragenden oder an der Aufführung mitwirkenden Personen übertragen werden. Soweit der Vortrag oder die Aufführung von einem Chor oder Orchester bewirkt wird, genügt die Einwilligung des Leiters.

(2) Zur Übertragung von Vorträgen oder Aufführungen, die im Betriebe eines Erwerbsunternehmens stattfinden, bedarf es überdies der Einwilligung des Inhabers dieses Unternehmens.

[...].¹⁵

§ 58. Abs. 1 und 2 RJM-Entwurf lauteten:

„Sechster Abschnitt.

Schutz des ausübenden Künstlers; Recht an Briefen und am eigenen Bild; Titelschutz.

1. Schutz des ausübenden Künstlers.

[...].

Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. **Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig.**, S. 43 f.

¹⁵ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. **Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig.**, S. 19.

§ 58.

Schutz beim Rundfunk.

(1) Der Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst darf nur mit Einwilligung der das Werk vortragenden oder an der Aufführung mitwirkenden Personen – soweit der Vortrag oder die Aufführung durch einen Chor oder ein Orchester bewirkt wird, mit Einwilligung des Leiters – durch Rundfunk gesendet werden (§ 16). Bei Vorträgen oder Aufführungen, die im Betriebe eines Erwerbsunternehmens stattfinden, bedarf es überdies der Einwilligung des Inhabers dieses Unternehmens.

(2) Sollen Vorträge und Aufführungen, die im Betriebe eines Theaterunternehmens stattfinden, durch Rundfunk gesendet werden, so bedarf es nur der Einwilligung des Inhabers dieses Unternehmens.

[...].¹⁶

§ 59 RJM-Entwurf lautete:

„Sechster Abschnitt.

Schutz des ausübenden Künstlers; Recht an Briefen und am eigenen Bild; Titelschutz.

1. Schutz des ausübenden Künstlers.

[...].

§ 59.

Schutz beim Lautsprecher.

Die Vorschriften des § 58 gelten dem Sinne nach für die öffentliche Wiedergabe von Vorträgen oder Aufführungen durch Lautsprecher oder eine ähnliche technische Einrichtung außerhalb des Ortes (Theater, Saal, Platz, Garten oder dergleichen), wo sie stattfinden. Rundfunksendungen von Vorträgen oder Aufführungen können zur öffentlichen Wiedergabe durch Lautsprecher oder eine ähnliche technische Einrichtung ohne Einwilligung der im § 58 Abs. 1, 2 bezeichneten Personen nur dann benutzt werden, wenn die Sendung des Vortrags oder der Aufführung nach § 58 zulässig ist.¹⁷

Die Begründung zu diesen Paragraphen lautete:

„Sechster Abschnitt.

¹⁶ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. **Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 20.**

¹⁷ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. **Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 20.**

Schutz des ausübenden Künstlers; Recht an Briefen und am eigenen Bilde; Titelschutz.

Die in den §§ 57 bis 59 des Entwurfs enthaltenen Vorschriften zum Schutze der Künstler, die Werke der Literatur oder Tonkunst vortragen oder aufführen, regeln keine urheberrechtlichen Fragen. Sie stehen aber mit dem Urheberrecht in einem so engen Zusammenhang, daß es sich empfiehlt, sie ebenso wie die Vorschriften über den Briefschutz (§ 60), über das Recht am eigenen Bilde (§ 61) und über den Titelschutz (§ 63), die gleichfalls nicht dem Urheberrecht zugehören, in das Urheberrechtsgesetz aufzunehmen.

1. Schutz des ausübenden Künstlers.

§§ 57 bis 59.

Schutz bei Bild- und Schallvorrichtungen (§ 57), beim Rundfunk (§ 58), beim Lautsprecher (§ 59).

Auf der Revisionskonferenz in Rom ist in einer EntschlieÙung aller Verbandsstaaten der Wunsch ausgesprochen worden, daß die beteiligten Regierungen die Möglichkeit des Schutzes der ausübenden Künstler ins Auge fassen möchten.

Das geltende Urheberrechtsgesetz trifft Bestimmungen zum Schutz der ausübenden Künstler im § 2 Abs. 2, § 12 Abs. 2 Nr. 5 LUG. Danach wird die Übertragung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör als Bearbeitung angesehen, wenn sie durch persönlichen Vortrag bewirkt wird; als Bearbeiter gilt der Vortragende. Ihm steht als Bearbeiter das – von der Einwilligung des Urhebers des vorgetragenen Werkes abhängige – ausschließliche Recht zu, die Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten, nicht aber auch das ausschließliche Recht, sie zu öffentlichen Aufführungen zu benutzen; denn nach § 22a LUG. ist es jedermann gestattet, ein Werk mit Hilfe rechtmäßig hergestellter Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe öffentlich aufzuführen.

Der Entwurf will – wie schon in den Bemerkungen zu den §§ 13 bis 17 ausgeführt wurde – alle diese Vorschriften beseitigen, weil die Auffassung, daß die Übertragung eines Werks auf eine Schallvorrichtung eine Bearbeitung darstelle, den Grundsätzen des Urheberrechts widerspricht. Ein urheberrechtlicher Schutz kann den ausübenden Künstlern nicht gewährt werden. Gegenstand des Urheberrechts kann nur ein Werk, nicht aber der Vortrag oder die Aufführung eines Werkes sein. Auch würde die mit der Einbeziehung in den urheberrechtlichen Schutz verbundene Monopolisierung der Leistungen von ausübenden Künstlern, ihrer Kunstauffassung und Ausdrucksweise, die Entwicklung der ausführenden Künste in unerträglichem Maße hemmen. Dagegen kann und soll den ausübenden Künstlern ein besonderer Schutz dagegen gewährt werden, daß ihre Leistungen ohne ihre Zustimmung in Schallplatten, Filmstreifen oder ähnlichen Bild- oder Schallvorrichtungen festgehalten und daß solche rechtswidrig hergestellten Vorrichtungen vervielfältigt, verbreitet oder zur Wiedergabe des Vortrags oder der Aufführung benutzt werden. Sie sollen ferner dagegen geschützt sein, daß ihre Leistungen durch den Rundfunk verbreitet oder durch Lautsprecher öffentlich wiedergegeben werden. Endlich muß es dem ausübenden Künstler auch vorbehalten bleiben, Bild- oder Schallvorrichtungen, auf die seine Leistung mit seiner Einwilligung übertragen worden ist, zu vervielfältigen und die Vervielfältigungen gewerbsmäßig zu verbreiten, sowie einer öffentlichen Wiedergabe des Vortrags oder der Aufführung entgegenzutreten, die mit unbefugt hergestellten oder verbreiteten Vervielfältigungen geschieht. Der Begriff der gewerbsmäßigen Verbreitung von Bild- und Schallvorrichtungen ist hier, wie die Bezugnahme des § 15 im § 57 Abs. 4 Satz 1 zeigt, der gleiche wie bei der entsprechenden urheberrechtlichen Werknutzung; das Verbreitungsrecht

des ausübenden Künstlers erlischt also hinsichtlich jeder rechtmäßig hergestellten Vervielfältigung, sobald sie mit seiner Zustimmung im Wege der Übereignung in Verkehr gesetzt worden ist.

Dem ausübenden Künstler auch ein Aufführungsrecht in dem Sinne einzuräumen, daß die mit seiner Einwilligung hergestellten und verbreiteten Vorrichtungen nur mit seinem Einverständnis zur öffentlichen Wiedergabe verwendet werden dürfen, erachtet der Entwurf in Übereinstimmung mit der gesamten ausländischen Gesetzgebung nicht für gerechtfertigt. Auch das geltende Recht gewährt dem ausübenden Künstler kein ausschließliches Aufführungsrecht, obwohl es ihm ein Urheberrecht an der als Bearbeitung geltenden Übertragung einräumt (§ 2 Abs. 2, § 11 Abs. 3, § 22a LUG.). Wenn somit dem ausübenden Künstler ein ausschließliches Recht, Bild- oder Schallvorrichtungen zur öffentlichen Wiedergabe zu verwenden, nicht zusteht, so liegt darin ohne weiteres, daß er auch kein ausschließliches Recht hat, die Vorrichtungen zum Senden durch Rundfunk (§ 58 Abs. 3) oder zur Wiedergabe solcher Sendungen durch Lautsprecher (§ 59) zu benutzen.

Im § 57 Abs. 4 Satz 2 wird jedoch anerkannt, daß der ausübende Künstler es verbieten kann, daß eine unbefugt hergestellte oder verbreitete Vervielfältigung einer Vorrichtung, auf die sein Vortrag oder seine Aufführung mit seiner Einwilligung übertragen worden ist, zur öffentlichen Wiedergabe benutzt wird. Diese Regelung entspricht dem im § 57 Abs. 3 ausgesprochenen Verbot, bei einer ohne den Willen des ausübenden Künstlers erfolgten Fixierung des Vortrags oder der Aufführung die Vorrichtung zur Wiedergabe zu benutzen. Während es sich aber im Fall des § 57 Abs. 3 im wesentlichen um eine Verletzung der persönlichen Interessen des ausübenden Künstlers handelt (unbefugte Festlegung seiner persönlichen Leistung) und es deshalb geboten erschien, jede Wiedergabe, auch die nicht öffentliche, mit dem Verbot zu erfassen, genügt es bei rechtmäßiger Übertragung des Vortrags oder der Aufführung auf Bild- oder Schallvorrichtungen, die Wiedergabe mittels unbefugt hergestellter oder verbreiteter Vervielfältigungen nur dann zu verbieten, wenn sie öffentlich geschieht, da hier nur vermögensrechtliche Interessen in Frage stehen, diese aber durch die nicht öffentliche Wiedergabe nicht betroffen werden.

Der den ausübenden Künstlern nach den §§ 57 bis 59 zukommende Schutz soll ihnen ohne Rücksicht darauf gewährt werden, ob das von ihnen vorgetragene oder aufgeführte Werk den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießt, also auch dann, wenn z. B. das Urheberrecht an dem vorgetragenen Werk infolge Ablaufs der Schutzfrist oder aus einem anderen Grund schon erloschen ist oder wenn es sich um das Werk eines Ausländers handelt und die Voraussetzungen nicht vorliegen, unter denen solche Werke im Inland Schutz genießen. Immerhin muß es sich um ein Werk handeln, das nach dem Urheberrechtsgesetz als Werk der Literatur oder Tonkunst anzusehen ist (§ 57 Abs. 7, § 58 Abs. 4).

Die Vorschriften des § 57 Abs. 1 und 3, §§ 58, 59 über die Zulässigkeit der Übertragung auf Bild- oder Schallvorrichtungen, des Sendens durch Rundfunk und der öffentlichen Wiedergabe durch Lautsprecher dienen, wie schon erwähnt, in erster Linie dem Schutze der Persönlichkeit des ausübenden Künstlers; er muß über die Festlegung seiner persönlichen künstlerischen Auffassung, der ihm eigentümlichen Gesten entscheiden können. Dagegen werden durch die Vorschriften des § 57 Abs. 4, welche die mit Einwilligung des ausübenden Künstlers aufgenommenen Bild- oder Schallvorrichtungen zum Gegenstand haben, vornehmlich seine vermögensrechtlichen Interessen geschützt. Der Entwurf erklärt daher die aus den letzteren Vorschriften fließenden absoluten Rechte für frei übertragbar. Doch müssen auch diese Rechte – wie die Verwertungsrechte des Urhebers – einer zeitlichen Beschränkung unterworfen werden. Nach dem Entwurf sollen sie dreißig Jahre nach dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bild- oder Schallvorrichtung erschienen ist, erlöschen

(§ 57 Abs. 4 S. 3). Bis zu diesem Zeitpunkt ist zur wirtschaftlichen Verwertung der Vorrichtungen genügend Spielraum gegeben.

Von den drei Paragraphen über den Schutz des ausübenden Künstlers befaßt sich § 57 mit der Übertragung auf Bild- oder Schallvorrichtungen, § 58 mit dem Senden durch Rundfunk, § 59 mit der öffentlichen Wiedergabe durch Lautsprecher. An der Spitze der genannten Paragraphen steht das Verbot, den Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst ohne Einwilligung der das Werk vortragenden oder an der Aufführung mitwirkenden Personen auf Bild – oder Schallvorrichtungen zu übertragen, durch Rundfunk zu senden oder durch Lautsprecher öffentlich wiederzugeben. Wie die Übertragung auf Bild- oder Schallvorrichtungen (§ 57 Abs. 1) vorgenommen wird, ob unmittelbar durch die Schallwellen des Vortrags oder der Aufführung oder mittelbar unter Verwendung der Rundfunksendungen, die den Vortrag oder die Aufführung verbreitet, kann für den Schutz des ausübenden Künstlers keinen Unterschied ausmachen. § 57 Abs. 1 des Entwurfs hebt deshalb ausdrücklich hervor, daß das Verbot der Übertragung auf Bild- oder Schallvorrichtungen auch für Vorträge und Aufführungen gilt, die durch den Rundfunk gesendet werden. Die Unzulässigkeit der Festhaltung einer durch Rundfunk verbreiteten Darbietung auf einer Schallplatte oder einem Filmstreifen wird dadurch außer Zweifel gestellt.

Bei Vorträgen und Aufführungen, die von einem Chor oder Orchester bewirkt werden, machen § 57 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 die Zulässigkeit der Übertragung auf Bild- oder Schallvorrichtungen und des Sendens durch Rundfunk und § 59 die Zulässigkeit der öffentlichen Wiedergabe durch Lautsprecher nur von der Zustimmung des Leiters (Dirigenten) abhängig. Darin folgt der Entwurf dem Vorbild des geltenden österreichischen Gesetzes, das im § 28 Abs. 2 (in der Fassung vom Jahre 1920), bei Aufstellung der vom Entwurf nicht übernommenen Bearbeitungsfiktion, den Dirigenten eines Orchestervortrags als Bearbeiter ansieht. In gleicher Weise will der Entwurf die Schutzrechte der ausübenden Künstler bei Chor- und Orchestervorträgen dem Leiter einräumen. Denn seine persönliche Auffassung gibt dem Vortrag oder der Aufführung ihr Gepräge. Im Gegensatz zum Leiter kommt den Chor- oder Orchestermitgliedern nur die Stellung von Hilfspersonen zu, deren einzelne Leistungen in der vom Chor oder Orchester nach den Weisungen des Dirigenten bewirkten Gesamtleistung aufgehen. Auch mit Rücksicht auf die Rechtssicherheit des Verkehrs ginge es nicht an, jedem einzelnen Chor- oder Orchestermitglied das Schutzrecht einzuräumen. Wer die Übertragung eines Chor- oder Orchestervortrags auf Schallplatten oder Filmstreifen vorgenommen hat, darf nicht der Gefahr ausgesetzt werden, nachträglich von einem Chor- oder Orchestermitglied, das behauptet, es sei nicht um seine Zustimmung befragt worden, auf Unterlassung oder Schadensersatz in Anspruch genommen zu werden. Ebenso wenig kann der Forderung Rechnung getragen werden, außer der Zustimmung des Dirigenten auch noch die Zustimmung eines Vertreters des Chors oder Orchesters zu verlangen. Denn die an einer Chor- oder Orchesteraufführung mitwirkenden Personen bilden, selbst wenn sie Mitglieder eines die Aufführung oder den Vortrag veranstaltenden Vereins sind, keine Körperschaft, die Subjekt von Rechten sein und für sie handelnde Organe bestellen könnte.

Bei Vorträgen oder Aufführungen, die nicht von einem Chor oder Orchester allein, sondern in Verbindung mit einem Solisten vorgenommen werden, wie z. B. bei der Aufführung eines Klavierkonzerts mit Orchesterbegleitung, bedarf es zur Festhaltung der Aufführung auf einer Schallvorrichtung sowohl der Einwilligung des Solisten als auch des Dirigenten; denn diesem stehen die Rechte des ausübenden Künstlers nur soweit zu, als die Aufführung von einem Chor oder Orchester bewirkt wird.

Wie das Recht der ausübenden Künstler, die nach § 57 Abs. 1, § 58 Abs. 1 und § 59 erforderliche Einwilligung zu erteilen, nicht auf andere übertragen werden kann, so kann es auch mit Wirksamkeit nach außen hin nicht beschränkt werden. Hat z. B. der Dirigent der Körperschaft gegenüber, die ihn bestellt hat, die Verpflichtung übernommen, die Einwilligung zur Übertragung eines Vortrags nur mit ihrer Erlaubnis zu erteilen, so macht ihn eine Zuwiderhandlung gegen diese Vereinbarung zwar dieser Körperschaft gegenüber verantwortlich, doch kann eine solche Vereinbarung die Wirksamkeit der einem Dritten erteilten Zustimmung nicht berühren. Den wirtschaftlichen Interessen der Unternehmer trägt der Entwurf durch die Vorschrift Rechnung, daß es zur Übertragung von Vorträgen oder Aufführungen, die im Betriebe eines Erwerbsunternehmens stattfinden, ferner zur Sendung solcher Vorträge und Aufführungen durch den Rundfunk sowie zu ihrer öffentlichen Wiedergabe durch Lautsprecher außer der Einwilligung der vortragenden oder aufführenden Personen oder des Leiters von Chor- oder Orchesterdarbietungen auch noch der Einwilligung des Inhabers des Unternehmens bedarf (§ 57 Abs. 2, § 58 Abs. 1 S. 2, § 59). So ist es nur dann zulässig, die im Betriebe eines Theaterunternehmens stattfindende Aufführung eines Bühnenwerks kinematographisch festzuhalten, wenn sowohl alle an der Aufführung mitwirkenden Personen als auch der Theaterunternehmer damit einverstanden sind. Ebenso darf ein gegen Entgelt oder sonst zu Erwerbszwecken dargebotenes Konzert nur dann durch Rundfunk gesendet werden, wenn auch der Inhaber des Unternehmens, auf dessen Rechnung das Konzert veranstaltet wird, seine Einwilligung dazu erteilt. Bei der Verbreitung der im Betriebe eines Theaterunternehmens stattfindenden Vorträge und Aufführungen durch Rundfunksendung geht der Entwurf noch einen Schritt weiter, indem er hierzu die Einwilligung des Theaterunternehmers genügen läßt (§ 58 Abs. 2). Das entspricht einem praktischen Bedürfnis. Bei Aufführungen, an denen zahlreiche Personen als Einzeldarsteller, Spielleiter und Kapellmeister mitzuwirken haben und bei denen oft noch im letzten Augenblick Änderungen in der Besetzung eintreten, kann der Sendegesellschaft nicht zugemutet werden, die Zustimmung aller tatsächlich mitwirkenden ausübenden Künstler einholen zu müssen. Die Sendegesellschaft darf auch nicht der Gefahr ausgesetzt werden, die Sendung wegen des Widerspruchs eines einzelnen Sängers unterlassen zu müssen oder von einzelnen Schauspielern auf Schadensersatz in Anspruch genommen zu werden. Die Sendegesellschaft muß daher als zur Sendung einer Aufführung berechtigt angesehen werden, wenn es ihr der Theaterunternehmer gestattet hat.

Ob die Bühnenmitglieder verpflichtet sind, an einer Aufführung mitzuwirken, die durch Rundfunk gesendet werden soll, ist nach den Vorschriften über den Bühnendienstvertrag und nach den besonderen Verträgen zu beurteilen, die zwischen dem Theaterunternehmer und den Theatermitgliedern in jedem Fall geschlossen worden sind; die Befugnis der Sendegesellschaft wird dadurch nicht berührt. Das Urheberrechtsgesetz hat diese arbeitsrechtliche Frage nicht zu regeln. Es mag in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß nach dem Tarifabkommen zwischen dem Deutschen Bühnenverein und der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger vom 1. April 1927 die Einzeldarsteller, Spielleiter und Dirigenten verpflichtet sind, bei Vorstellungen mitzuwirken, die durch den Rundfunk gesendet werden; doch ist im Dienstvertrag neben dem Gehalt eine angemessene Vergütung für eine solche Mitwirkung zu vereinbaren.

Wie die Bestimmung des Entwurfs, daß die im Betriebe eines Theaterunternehmens stattfindenden Vorträge und Aufführungen nur mit Einwilligung des Theaterunternehmers durch Rundfunk gesendet werden dürfen, nicht in das Bühnenvertragsrecht eingreifen will, so muß das entsprechende für Vorträge und Aufführungen eines Chors oder Orchesters gelten. Wenn § 57 Abs. 1 Satz 2, § 58 Abs. 1 Satz 1, § 59 bei solchen Vorträgen oder

Aufführungen die Einwilligung des Leiters des Chors oder Orchesters für die Befugnis zur Herstellung von Bild- oder Schallvorrichtungen, zum Senden durch Rundfunk oder zur Wiedergabe durch Lautsprecher genügen läßt, so darf daraus nicht der Schluß gezogen werden, daß damit auch die Frage entschieden sei, ob die Mitglieder des Chors oder Orchesters in einem solchen Fall zur Mitwirkung verpflichtet sind. Diese Frage sowie die weitere, ob den Mitgliedern des Chors oder Orchesters für ihre Mitwirkung in einem solchen Fall ein besonderes Entgelt gebührt, sind ausschließlich nach den Rechtsverhältnissen dieser Personen als Mitglieder des Chors oder Orchesters regelnden allgemeinen Vorschriften zu beurteilen und können wegen der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse nicht einheitlich beantwortet werden. Die vorstehenden Erwägungen finden ihren Niederschlag in den Vorschriften des § 57 Abs. 8, § 58 Abs. 4; sie gelten auch für die Fälle des § 59.

Ist ein Vortrag oder eine Aufführung mit Zustimmung der im § 57 Abs. 1 und 2 des Entwurfs genannten Personen auf eine Bild- oder Schallvorrichtung übertragen worden, so bedarf es zur Vervielfältigung und zur gewerbsmäßigen Verbreitung von Vervielfältigungen der Einwilligung des ausübenden Künstlers, nicht aber auch des Inhabers des Erwerbsunternehmens, in dessen Betriebe der Vortrag oder die Aufführung stattgefunden hat (§ 57 Abs. 4).

Selbstverständlich ist bei geschützten Werken zur Übertragung von Vorträgen und Aufführungen auf Bild- oder Schallvorrichtungen sowie zu allen anderen in den §§ 57 bis 59 behandelten Vorgängen, soweit sie Werknutzungsrechte berühren, auch die Einwilligung des Urhebers notwendig. Seine Rechte werden durch die Vorschriften der §§ 57 bis 59 nicht gemindert.

Die urheberrechtlichen Bestimmungen, die in den §§ 37, 40 Abs. 3 zugunsten der kinematographischen Berichterstattung über Tagesereignisse getroffen werden, würden um ihren Wert gebracht werden, wenn nicht auch die Rechte der ausübenden Künstler der gleichen Beschränkung unterworfen würden. § 57 Abs. 5 bestimmt daher, daß die Vorschriften über den Schutz der ausübenden Künstler bei Bild- oder Schallvorrichtungen in den Fällen der §§ 37 und 40 Abs. 3 nicht gelten.

Die Vorschrift des § 57 Abs. 6 ist auf die gleichen Rücksichten zurückzuführen, die zur *cessio legis* im § 21 Abs. 1 des Entwurfs geführt haben; sie sollen, wie die *cessio legis*, die unbehinderte Verwertung des Films durch den Filmhersteller sicherstellen. Soweit im einzelnen Falle ein Schauspieler oder Sänger an der Herstellung des Werks der Kinematographie selbstschöpferisch mitgewirkt haben sollte, würde § 21 Abs. 1 des Entwurfs Anwendung zu finden haben. Im übrigen wird hier ohne Gefährdung irgendwelcher Interessen alles den vertraglichen Abmachungen der Beteiligten überlassen bleiben können. Die im § 58 Abs. 1 und 2 bezeichneten Personen bedürfen eines Schutzes auch dagegen, daß ihr Vortrag oder ihre Aufführung mittels Lautsprechers oder einer ähnlichen technischen Einrichtung an einer anderen Stelle als dem Orte des Vortrags oder der Aufführung öffentlich wiedergegeben wird.

Ebenso wie es einen Eingriff in die Rechte, namentlich in das Persönlichkeitsrecht des ausübenden Künstlers bedeutet, wenn sein Vortrag ohne seine Zustimmung durch Rundfunk gesendet wird, muß es auch unzulässig sein, einen Vortrag ohne diese Zustimmung, z. B. vom Konzertsaal aus durch eine Sonderleitung zum benachbarten Hotel zu übermitteln und dort durch Lautsprecher öffentlich wiederzugeben. Ebenso muß der Inhaber eines Theaters Schutz dagegen genießen, daß seine Aufführung durch irgendeine technische Einrichtung auf eine Art, die nicht als Rundfunksendung im Sinne des § 16 bezeichnet werden kann, außerhalb des Theaters wahrnehmbar gemacht wird. Wenn der Entwurf in diesem

Zusammenhang im § 59 Satz 1 von einer Wiedergabe »außerhalb des Ortes, wo die Darbietung vorgenommen wird«, spricht, so kann insoweit auf die Darlegungen oben zu §§ 13 bis 17 unter b (Lautsprecher und ähnliche technische Einrichtungen) Bezug genommen werden. Anders als im § 17 Abs. 2, der das Recht des Urhebers betrifft, war für den ausübenden Künstler die Frage der Lautsprecher-Wiedergabe von Rundfunksendungen zu beurteilen. Hat der ausübende Künstler einmal der Sendung durch Rundfunk zugestimmt, so kann es als weiterer Eingriff in seine Rechte nicht angesehen werden, wenn die gesendete Darbietung durch Lautsprecher – sei es auch öffentlich – wiedergegeben wird. Auch hierfür die Einwilligung des ausübenden Künstlers vorzuschreiben, würde in der Durchführung auf große Schwierigkeiten stoßen und auf Anerkennung eines Aufführungsrechts des ausübenden Künstlers hinauskommen, das im Entwurf grundsätzlich abgelehnt ist. § 59 Satz 2 gibt deshalb dem ausübenden Künstler keinen Schutz gegen die Lautsprecher- usw. Wiedergabe seiner durch Rundfunk gesendeten Darbietungen, sofern die Rundfunksendung selbst rechtmäßig (§ 58 Abs. 1 und 2) vorgenommen worden ist. Ist dies nicht der Fall, hat aber der Benutzer des Lautsprechers oder einer ähnlichen technischen Einrichtung in gutem Glauben, daß die Einwilligung des nach § 58 Abs. 1, 2 Berechtigten zum Senden seines Vortrags oder seiner Aufführung durch Rundfunk vorliege, gehandelt, so kann er nach § 68 Abs. 4 vom ausübenden Künstler oder vom Theaterunternehmer auf Zahlung einer angemessenen Vergütung nicht in Anspruch genommen werden. Der gute Glaube kann dem Benutzer jedoch niemals zuerkannt werden, wenn er die Rundfunksendung zur öffentlichen Wiedergabe durch Lautsprecher verwendet hat, ohne sich vorher durch Zahlung des Urheberzuschlags (§ 48) die gesetzliche Lautsprecherlizenz zu erwirken; denn diese Unterlassung zeigt, daß er auf die Gefahr hin gehandelt hat, Rechte Dritter zu verletzen (§ 68 Abs. 4).

Die zivilrechtlichen Folgen einer Zuwiderhandlung gegen die Normen der §§ 57 bis 59 ergeben sich aus den §§ 64 ff. des Entwurfs. Außerdem gewährt der Entwurf im § 75 Nr. 1, 2 und in den Bestimmungen der §§ 76 bis 79 dem ausübenden Künstler einen ähnlichen strafrechtlichen Schutz, wie er dem Urheber gegen Eingriffe in das Urheberrecht zusteht. Die Verfolgung findet nur auf Antrag des Verletzten statt. Als Verletzte kommen zu § 57 nicht nur die Personen in Betracht, von deren Einwilligung Abs. 1, 2 die Zulässigkeit der Übertragung von Vorträgen oder Aufführungen auf Bild- oder Schallvorrichtungen abhängig machen, sondern auch die Rechtsnachfolger gemäß § 57 Abs. 4 Satz 2, so z. B. der Hersteller von Schallplatten, dem der ausübende Künstler das Recht zur Vervielfältigung oder zum gewerbsmäßigen Verbreiten von Vervielfältigungen übertragen hat. Wegen der Vernichtung widerrechtlich hergestellter oder verbreiteter oder zu einer solchen Verbreitung bestimmter Bild- oder Schallvorrichtungen sowie wegen der Unbrauchbarmachung der zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Mittel wird auf die §§ 65, 77, 78 Bezug genommen.“¹⁸

II. Briefschutz

Der Briefschutz war in § 60 des RJM-Entwurfs vorgesehen. Dieser lautete:

¹⁸ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. **Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 106 ff.**

„Sechster Abschnitt.

Schutz des ausübenden Künstlers; Recht an Briefen und am eigenen Bild; Titelschutz.

[...].

2. Recht an Briefen und am eigenen Bild.

§ 60.

Briefschutz.

(1) Briefe, Tagebücher und ähnliche vertrauliche Aufzeichnungen, die den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes nicht genießen, dürfen nur mit Einwilligung des Verfassers veröffentlicht werden. Ist der Verfasser gestorben, ohne der Veröffentlichung zugestimmt zu haben, und sind seit dem Ablauf des Kalenderjahrs, in dem er gestorben ist, zehn Jahre noch nicht verstrichen, so bedarf es der Einwilligung seiner Angehörigen (§ 62).

(2) Die Veröffentlichung eines Briefes – gleichviel, ob er urheberrechtlich geschützt ist oder nicht – ist ferner nur mit Einwilligung dessen statthaft, an den der Brief gerichtet war, wenn durch die Veröffentlichung wichtige Interessen dieser Person verletzt würden. Ist der Empfänger gestorben, ohne der Veröffentlichung zugestimmt zu haben, und sind seit dem Ablauf des Kalenderjahrs, in dem er gestorben ist, zehn Jahre noch nicht verstrichen, so bedarf es der Einwilligung seiner Angehörigen (§ 62), wenn durch die Veröffentlichung wichtige Interessen dieser Angehörigen verletzt würden.

(3) Der nach den Abs. 1, 2 erforderlichen Einwilligung bedarf es nicht, wenn die Veröffentlichung zur Wahrnehmung eines berechtigten öffentlichen oder privaten Interesses vorgenommen wird, die das Interesse an der Nichtveröffentlichung überwiegt.

(4) Widerrechtlich veröffentlichte Briefe, Tagebücher und ähnliche vertrauliche Aufzeichnungen dürfen, solange die Veröffentlichung nicht erlaubt ist, auch nicht weiterverbreitet werden.“¹⁹

Die Begründung hierzu lautete:

„2. Recht an Briefen und am eigenen Bild.

§ 60.

Briefschutz.

Vertrauliche Aufzeichnungen wie Tagebücher und Briefe genießen, wenn sie eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen, als Sprachwerke den Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Sie dürfen daher nur vom Urheber und nach seinem Tode von seinen Erben oder den Personen, denen er sonst das Urheberrecht übertragen hat, veröffentlicht werden. An der Geheimhaltung solcher vertraulichen Aufzeichnungen besteht aber auch dann ein schutzwürdiges Interesse ihres Verfassers, wenn ihnen keine literarische

¹⁹ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. **Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 20 f.**

Bedeutung zukommt oder wenn die Aufzeichnung zwar an sich die Eigenschaft eines urheberrechtlich schutzfähigen Werkes hat, aber, z. B. als Werk eines Ausländers, keinen Urnehmerschutz im Reich genießt.

Das allgemeine bürgerliche Recht gewährt nur einen unzureichenden Schutz der Geheimsphäre von Briefen, nämlich nur für die Fälle, in denen die besonderen Voraussetzungen des § 826 BGB. oder des § 823 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit Strafvorschriften wie §§ 185, 299, 300, 353a, 354, 355 Strafgesetzbuchs vorliegen. Ein allgemeines, auch den Briefschutz umfassendes und die Anwendung des § 823 Abs. 1 BGB. rechtfertigendes Persönlichkeitsrecht wird von der geltenden Rechtsordnung nach herrschender Meinung und nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht anerkannt. Der Entwurf gibt deshalb besondere Vorschriften über den Briefschutz, wobei er dem Beispiel der neueren ausländischen Gesetze folgt (zu vgl. § 26 des tschechoslowakischen Gesetzes vom Jahre 1926, Artikel 37 des jugoslawischen Gesetzes vom Jahre 1929, Artikel 12 des italienischen Gesetzes vom Jahre 1925 und Artikel 19 des polnischen Gesetzes vom Jahre 1926). Der Entwurf stellt die neuen Vorschriften über den Briefschutz nicht in den zweiten Abschnitt, der den Inhalt des Urheberrechts regelt, sondern zusammen mit den übrigen Bestimmungen nicht urheberrechtlicher Natur in den sechsten Abschnitt.

§ 60 des Entwurfs untersagt im Abs. 1, vertrauliche Aufzeichnungen wie Tagebücher und Briefe ohne Einwilligung des Verfassers zu veröffentlichen. Abs. 4 bestimmt weiter, daß widerrechtlich veröffentlichte Aufzeichnungen dieser Art auch nicht weiterverbreitet werden dürfen, solange die Veröffentlichung nicht erlaubt ist. Das Verbot des Verbreitens ist also hier mit dem des Veröffentlichens eng verbunden und erlischt auch hinsichtlich bereits hergestellter Vervielfältigungen, sobald die Voraussetzungen für den Schutz der Geheimsphäre fortgefallen sind. Andererseits ist das Verbot des Verbreitens hier ganz allgemein zu verstehen. Es ist nicht auf das Verbreiten körperlicher Vervielfältigungsstücke und nicht auf gewerbsmäßiges Handeln beschränkt wie bei der urheberrechtlichen Werknutzung des Verbreitens oder beim Verbreitungsverbot für Bild- oder Schallvorrichtungen nach § 57 Abs. 4 Satz 1. Es umfaßt also alle Handlungen, durch die der Inhalt der vertraulichen Aufzeichnung einem größeren Personenkreis oder auch nur einem einzelnen, der die weitere Verbreitung herbeiführen soll, zugänglich gemacht wird, wie das Vorlesen, das Rundfunksenden usw. Auch erlischt im Gegensatz zu §§ 15, 57 Abs. 4 Satz 1 das Verbreitungsverbot des § 60 nicht ohne weiteres in Ansehung einer Vervielfältigung, die der Verfasser der Aufzeichnung einem andern im Wege der Übereignung überlassen hat.

Der dem Verfasser im § 60 gewährte Schutz kann als bloßer Persönlichkeitsschutz nicht wie das Urheberrecht gegen jedermann bedingungslos durchgreifen; er war vielleicht mehr von einer Interessenabwägung abhängig zu machen. Überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen muß der Briefschutz weichen. Das wird im § 60 Abs. 3 ausdrücklich hervorgehoben.

Als Persönlichkeitsrecht erlischt dieses Schutzrecht mit dem Tode des Verfassers. Die Erwägungen, die dazu geführt haben, daß bei Regelung des Rechts am eigenen Bild (§ 22 KUG.) auch den nächsten Angehörigen eines Abgebildeten bis zum Ablauf von zehn Jahren nach dessen Tode Schutz gegen unbefugte Verbreitung der Abbildung gewährt wird, sprechen auch dafür, in gleicher Weise die eigenen Interessen dieser Angehörigen an der Nichtveröffentlichung geheimer Aufzeichnungen des Verstorbenen zu schützen, namentlich

ihr Interesse daran, daß solche Aufzeichnungen nicht zum Zwecke der Verunglimpfung des Andenkens an den verstorbenen Verfasser veröffentlicht werden. Dem Kreis dieser Angehörigen zieht der Entwurf dieselben Grenzen wie § 22 KUG. (vgl. unten zu § 62); danach gehören zu den Angehörigen nur die Mitglieder des engsten Familienkreises, von denen anzunehmen ist, daß sich ihre Interessen in dergleichen Richtung bewegen wie die des verstorbenen Verfassers der Aufzeichnungen. Das sind die Kinder und, wenn die eheliche Gemeinschaft zur Zeit des Ablebens nicht durch Richterspruch aufgehoben war (§ 1575 BGB.), auch der überlebende Ehegatte, beim Fehlen solcher Personen aber die Eltern.

Briefe können auch ein Stück der Geheimsphäre des Empfängers sein, an den sie gerichtet wurden. § 60 Abs. 2 des Entwurfs macht daher die Zulässigkeit der Veröffentlichung von Briefen auch von der Zustimmung des Empfängers abhängig, wenn durch die Veröffentlichung wichtige Interessen des Empfängers verletzt würden. Ob auf Seiten des Empfängers ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung eines Briefes besteht und wann es einem höheren Interesse weichen muß, kann nur im einzelnen Fall mit billiger Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse beurteilt werden. Im Gegensatz zum Abs. 1 muß die Vorschrift des Abs. 2 im § 60 auch für urheberrechtlich geschützte Briefe gelten, da dem Empfänger anders als dem Verfasser kein urheberrechtlicher Schutz zur Seite steht. Nach dem Tode des Empfängers sollen seine Angehörigen in der gleichen Weise geschützt werden wie die Angehörigen des Verfassers.

Zu widerhandlungen gegen die zum Schutz von Briefen, Tagebüchern und ähnlichen vertraulichen Aufzeichnungen vorgeschlagenen Bestimmungen sollen nicht nur zivilrechtliche Folgen (§§ 64 ff. des Entwurfs) nach sich ziehen, sind vielmehr, wenn der Täter vorsätzlich gehandelt hat, durch § 75 Nr. 3, §§ 76 ff. des Entwurfs auch mit Strafe bedroht. Nach §§ 65, 77 und 78 des Entwurfs unterliegen die widerrechtlich verbreiteten oder zu einer solchen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von vertraulichen Aufzeichnungen der Vernichtung, die ausschließlich zur Herstellung bestimmter Mittel der Unbrauchbarmachung.²⁰

III. Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild war in § 61 RJM-Entwurf vorgesehen. Dieser lautete:

„Sechster Abschnitt.

Schutz des ausübenden Künstlers; Recht an Briefen und am eigenen Bild; Titelschutz.

[...].

2. Recht an Briefen und am eigenen Bild.

[...].

²⁰ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. **Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 113 f.**

§ 61.

Recht am eigenen Bild.

(1) Bildnisse dürfen – gleichviel, ob sie urheberrechtlich geschützt sind oder nicht – nur mit Einwilligung des Abgebildeten öffentlich zur Schau gestellt oder auf sonstige Weise verbreitet werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhalten hat. Ist der Abgebildete gestorben, ohne der Verbreitung zugestimmt zu haben, und sind seit dem Ablauf des Kalenderjahrs, in dem er gestorben ist, zehn Jahre noch nicht verstrichen, so bedarf es der Einwilligung seiner Angehörigen (§ 62).

(2) Der Einwilligung des Abgebildeten oder seiner Angehörigen bedarf es nicht:

1. bei Bildnissen aus dem Bereich der Zeitgeschichte;
2. bei Bildern, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. bei Bildern von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. bei Bildnissen, die nicht auf Bestellung des Abgebildeten oder falls er gestorben ist, seiner Angehörigen angefertigt sind, wenn die Verbreitung ausschließlich Zwecken der Kunst oder Wissenschaft dient.

(3) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung, die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls er gestorben ist, seiner Angehörigen verletzen würde.

(4) Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen von den Behörden Bildnisse ohne die nach Abs. 1 erforderliche Einwilligung verbreitet werden.“²¹

Die Begründung hierzu lautete:

„§ 61.

Recht am eigenen Bild.

Das Recht am eigenen Bild ist im § 61 in fast wörtlicher Übereinstimmung mit der bewährten Regelung in den § 22 bis 24 KUG. ausgestaltet worden.

Wenn im § 61 Abs. 1 das öffentliche Zurschaustellen und das sonstige Verbreiten von Bildnissen ohne Einwilligung des Abgebildeten verboten wird, so hat das Verbot des Verbreitens hier, wie im § 22 KUG. und in Übereinstimmung mit der den Briefschutz betreffenden Vorschrift des § 60 Abs. 4 des Entwurfs, eine weitergehende Bedeutung als bei der urheberrechtlichen Werknutzung des Verbreitens und beim Verbreitungsverbot für Bild- oder Schallvorrichtungen (§ 57 Abs. 4 Satz 1). Es umfaßt nicht nur die Verbreitung körperlicher Vervielfältigungsstücke, wozu bei Bildnissen auch das im Entwurf als wichtiges Beispiel genannte »Zurschaustellen« gehört, sondern auch andere Verbreitungsarten, wie das öffentliche Vorführen durch optische Einrichtungen, das Rundfunksenden usw. Das Verbreitungsverbot endet auch nicht ohne weiteres wie in den Fällen der §§ 15, 57 Abs. 4

²¹ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. **Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 21.**

Satz 1 für Vervielfältigungsstücke, die mit Zustimmung des Berechtigten im Wege der Übereignung in Verkehr gesetzt worden sind.

Bei dem in Abs. 2 Nr. 4 behandelten Ausnahmefall ist auf eine Fassung Bedacht genommen worden, die der entsprechenden Vorschrift des geltenden Rechts (§ 23 Abs. 1 Nr. 4) schärfer gezogene Grenzen setzt. Wenn in diesem Ausnahmefall auf den Besteller des Bildnisses besondere Rücksicht genommen ist, so wird schon nach geltendem Recht angenommen, daß es sich dabei nur um den Abgebildeten oder seine Angehörigen als Besteller handeln kann, da anderen Bestellern ein Schutz nach § 22 KUG. überhaupt nicht zusteht. Die Beschränkung des Ausnahmefalls ferner auf solche Verbreitungshandlungen, die ausschließlich Zwecken der Kunst oder Wissenschaft dienen, ersetzt die zu unbestimmten Worte »einem höheren Interesse der Kunst«, die sich im § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG. finden. Der Kunst wird im Entwurf die Wissenschaft gleichgestellt. Wie das Wort »ausschließlich« zum Ausdruck bringt, kann der wissenschaftliche oder künstlerische Zweck die Verbreitung des Bildnisses nicht rechtfertigen, wenn diese nebenbei auch noch andere Ziele hat und etwa gewerbliche Zwecke oder Unterhaltungszwecke verfolgt. Danach darf z. B. ein Bildnis in einer Ausstellung, die einen Überblick über eine künstlerische Entwicklung geben soll, zur Schau gestellt oder in einem medizinischen oder ethnographischen Werke wiedergegeben, nicht aber in einer Tageszeitung abgedruckt oder zur Ausschmückung einer Ware verwertet werden.

Bei Verletzungen der Vorschriften des § 61 steht dem Abgebildeten oder seinen Angehörigen die zivilrechtlichen Ansprüche aus den §§ 64 ff. zu, außerdem der strafrechtliche Schutz aus § 75 Nr. 4. Wegen der Vernichtung widerrechtlich verbreiteter oder zu solcher Verbreitung bestimmter Bildnisse sowie wegen der Unbrauchbarmachung der zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Mittel wird auf § 65 Abs. 3 Nr. 3, §§ 77, 78 Bezug genommen.²²

IV. Titelschutz

Der Titelschutz war in § 63 RJM-Entwurf vorgesehen. § 63 RJM-Entwurf lautete:

„Sechster Abschnitt.

Schutz des ausübenden Künstlers; Recht an Briefen und am eigenen Bild; Titelschutz.

[...].

3. Titelschutz.

§ 63.

(1) Im geschäftlichen Verkehr darf für ein Werk ohne eine in der Sache liegende Notwendigkeit weder der Titel oder die sonstige Bezeichnung eines andern Werkes noch die

²² Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. **Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 115.**

äußere Ausstattung von Vervielfältigungen eines solchen in einer Weise benutzt werden, die geeignet ist, Verwechslungen hervorzurufen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Werke der Literatur, Kunst oder Photographie, die den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes nicht genießen.“²³

In der Begründung hieß es hierzu:

„3. Titelschutz.

§ 63.

Während § 12 Abs. 4, §§ 22, 51 des Entwurfs den Urheber dagegen schützen, daß der Titel des Werkes ohne seine Einwilligung geändert wird, richtet sich § 63 gegen die Verwendung des Titels eines Werkes zur Bezeichnung eines anderen Werks. Inwieweit der Titel eines Werkes urheberrechtlichen Schutz genießt, ist im Schrifttum bestritten. Zweifellos gibt es Titel, die nach der Eigenart ihrer Fassung als selbständiges Sprachwerk urheberrechtlich geschützt sind, z. B. ein als Titel verwendeter Spruch. Ob aber daneben auch einzelne Worte, mögen sie noch so schlagkräftig und zutreffend gewählt sein, selbständigen urheberrechtlichen Schutz genießen, wird, wenn sie für sich allein keinen Gedanken zum Ausdruck bringen, häufig überaus zweifelhaft sein, wie das gleiche auch für neue, originelle Wortbildungen im Texte des Buches gelten muß. Das Reichsgericht nimmt in solchen Fällen eines entlehnten Titels »Teilnachdruck« nur an, wenn mit der Entlehnung des Titels ein erheblicher Teil des Werkes, zu dem der Titel gehört, unbefugt vervielfältigt worden ist, wenn also der Titel nach seiner inhaltlichen Bedeutung und seinem Anteil am Gedankeninhalt des Werkes etwas Wesentliches des Werkganzen ausmacht. Das wird nur selten zutreffen. Es besteht somit, schon aus wettbewerblichen Gründen, ein Bedürfnis, für den vom Werke losgelösten Titel einen besonderen Schutz einzuführen, wobei dem eigentlichen Titel eine sonstige Bezeichnung des Werkes (z. B. eine sachliche Sammelbezeichnung für eine Reihe selbständiger, unter dieser Bezeichnung zusammengefaßter Werke) gleichzustellen und auch die Ausstattung der Werkexemplare zu berücksichtigen war (§ 63 Abs. 1).

Das geltende Recht enthält bereits Vorschriften nach dieser Richtung. So schützt § 16 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb die besondere Bezeichnung von Druckschriften gegen Verwechslungen im Verkehr. Diese Vorschrift ist aber zu eng. Selbst wenn man das Wort »Druckschriften« in weitem Sinne auslegt und darunter auch Filme und Photographien versteht, so umfaßt es doch nicht alle schutzfähigen Werke der Literatur und Kunst. Auch gewährt die Vorschrift nur zivilrechtliche Ansprüche, keinen strafrechtlichen Schutz. Die weiterhin in Betracht kommenden §§ 1, 3 und 4 Wettbewerbsgesetzes, § 15 Warenzeichengesetzes knüpfen den Schutz an besondere Voraussetzungen, die nicht für alle hier in Betracht kommenden Fälle zutreffen.

²³ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. **Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 22.**

Da es sich beim § 63 des Entwurfs nicht um den Schutz urheberrechtlicher Befugnisse, sondern um einen Schutz gegen unlauteren Wettbewerb handelt, bestimmt § 63 Abs. 2, daß der Titel und Ausstattungsschutz bei Werken der Literatur, Kunst oder Photographie auch dann anzuwenden ist, wenn diese Werke den Schutz des Urheberrechtsgesetzes nicht genießen (ebenso § 74 Abs. 2). Aus gleichem Grunde richtet sich das im § 63 ausgesprochene Verbot auch nur gegen solche Verwendung eines Titels oder einer Ausstattung, die im geschäftlichen Verkehr, also bei Ausübung einer auf Erwerb gerichteten Tätigkeit geschieht. Derselbe Grund rechtfertigt es auch, den Anspruch auf den Schutz nicht bloß dem Urheber, sondern auch dem Verleger oder Herausgeber des Werkes, dessen Titel oder Ausstattung benutzt worden ist, sowie jedem anderen einzuräumen, der sich mit der Verbreitung dieses Werkes gewerbsmäßig befaßt, wenn seine Interessen durch die Tat verletzt werden (§ 64 Abs. 2).

Den Gegenstand der Schutzvorschrift des § 63 sollen der Titel sowie die sonstigen Bezeichnungen eines Werkes und die äußere Ausstattung bilden. Bei den Titeln und Bezeichnungen ist nach § 63 nicht nur ihre Anbringung auf Werkstücken verboten, sondern auch ihre sonstige Verwendung im geschäftlichen Verkehr, also namentlich in Ankündigungen oder bei öffentlichen Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen des Werkes oder bei dessen Senden durch Rundfunk. Dagegen kann es bei dem Verbot verwechselbarer Ausstattungen der Natur der Sache nach allein auf die Vervielfältigungsstücke und deren Erscheinungsform ankommen, besonders auf die Form und Farbe des Einbands oder des Umschlags.

Voraussetzung des Schutzes von Titeln, sonstigen Bezeichnungen und äußeren Ausstattungen ist, daß ihnen eine bestimmte Unterscheidungskraft im Verkehr zukommt. Diese fehlt bei allgemein gebräuchlichen Titeln für Werke bestimmter Art, wie z. B. bei den Titeln »Lehrbuch der Physik« oder »Grundriß des Urheberrechts«. Zu ihrer Verwendung bei Werken bestimmten Inhalts besteht »eine in der Sache liegende Notwendigkeit«. Aber auch die Verwendung unterscheidungskräftiger Bezeichnungen und Ausstattungen ist nur verboten, wenn sie geeignet ist, Verwechslungen im geschäftlichen Verkehr hervorzurufen. Ob eine Verwechslungsgefahr besteht, ist vom Standpunkt des Publikums nach dem von diesem im Verkehr üblicherweise aufgegebenen Maß von Aufmerksamkeit und nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen. Verwechslungsgefahr kann fehlen, wenn die Titel verschiedener Werke vollkommen übereinstimmen, und sie kann gegeben sein, wenn für ein Werk ein Titel verwendet wird, der dem eines anderen Werkes nur ähnlich ist. Darauf, ob das Werk, dessen Titel mißbraucht wird, schon erschienen ist, kommt es nicht an. Das Bedürfnis nach einem Schutz des Titels kann auch bei einem Werk bestehen, das noch nicht erschienen ist, sondern nur auf andere Art veröffentlicht, z. B. öffentlich aufgeführt, oder das überhaupt noch nicht veröffentlicht, dessen Erscheinen unter einem bestimmten Titel aber angekündigt worden ist. Für einen der Öffentlichkeit noch gar nicht mitgeteilten Titel eines Werkes kann der Schutz des § 63 allerdings nicht in Anspruch genommen werden, weil die Verwendung eines solchen Titels für ein anderes Werk im geschäftlichen Verkehr zu Verwechslungen keinen Anlaß geben kann.

Dem Verletzten steht nach § 64 ff. Anspruch auf Unterlassung, namentlich auch auf Beseitigung der verwendeten Bezeichnung oder äußeren Ausstattung zu, gegebenenfalls auch Anspruch auf Schadensersatz. Der Anspruch richtet sich nicht nur gegen den, der die widerrechtliche Bezeichnung oder Ausstattung auf oder an dem Werk für Zwecke des

geschäftlichen Verkehrs anbringt, sondern auch gegen jeden, der widerrechtlich bezeichnete oder ausgestattete Werkstücke verbreitet oder sich bei Ankündigungen, Vorträgen, Aufführungen oder dergleichen der Bezeichnung bedient. Strafrechtlicher Schutz ist im § 74 vorgesehen. Nach § 65 Abs. 3 Nr. 4, §§ 77, 78 kann der Verletzte auch die Vernichtung der widerrechtlich bezeichneten oder ausgestatteten Stücke oder doch die Beseitigung des dem Gesetz widerstreitenden Zustands beantragen, soweit sie für den Geschäftsverkehr bestimmt sind. Das entsprechende gilt für die ausschließlich zur Vervielfältigung bestimmten Mittel.“²⁴

V. Vorrichtungen, bei denen die Übertragung des Tonwerks auf andere Weise als durch Schallaufnahme erfolgt

Die Regelung zu den Vorrichtungen, bei denen die Übertragung des Tonwerks auf andere Weise als durch Schallaufnahme erfolgt, war in § 41 Absatz 1 Ziffer 1 RJM-Entwurf vorgesehen. Dieser lautete:

„§ 41.

(1) Zulässig ist die öffentliche Aufführung eines erschienenen Werkes der Tonkunst:

1. wenn sie durch Leierkasten, Musikautomaten, pneumatische Instrumente oder ähnliche Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe für das Gehör bewerkstelligt wird, auf die das Tonwerk auf andere Weise als durch Schallaufnahme übertragen worden ist; [...].“²⁵

Die Begründung hierzu lautete:

„§ 41.

Das im § 13 Abs. 2 zu b, § 17 Abs. 1 neu eingeführte Aufführungsrecht mittels Schallvorrichtungen (zu vgl. § 22a LUG.) bedarf einer Einschränkung zugunsten einzelner Musikapparate, wie solche im § 41 Abs. 1 des Entwurfs unter Nr. 1 aufgeführt sind. Dazu gehören in erster Linie Vorrichtungen, bei denen – im Gegensatz zu den im Verkehr vorherrschenden Schallplatten – die Übertragung des Tonwerks nicht durch persönlichen Vortrag vorgenommen wird, sondern durch Lochen, Stanzen, Anordnung von Stiften oder eine ähnliche Tätigkeit, so z. B. bei Leierkästen.

Da Instrumente dieser Art zumeist nur in kleineren Geschäftsbetrieben oder zum Musizieren auf Straßen, Höfen u. dgl. benutzt werden, lohnt es nicht, sie dem Aufführungsrecht des

²⁴ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. **Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 116 f.**

²⁵ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. **Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 13.**

Urhebers zu unterwerfen. Die Überwachung der Aufführung und das Einziehen des Urheberentgelts würde Kosten verursachen, die in offenbarem Mißverhältnis zu dem Ertrage stünden; die Urheber legen deshalb selbst keinen Wert auf diese Einnahmequelle.

Ähnlich liegen die Dinge bei den sogenannten pneumatischen Musikinstrumenten, bei denen das zur Wiedergabe der Musik erforderliche durchlochte Notenband zwar zumeist mittels eines persönlichen Klaviervortrags hergestellt wird, wo jedoch das Anschlagen der Tasten durch den Vortragenden nur dazu dient, pneumatische Druckstöße auszulösen, ohne daß die Schallwellen für die Herstellung irgendwie von Bedeutung wären. Diese Instrumente haben also mit den übrigen im § 41 Abs. 1 Nr. 1 genannten Apparaten das dort hervorgehobene Merkmal gemeinsam, daß die Übertragung des Tonwerks auf andere Weise als durch Schallaufnahme erfolgt. Auch sie werden in aller Regel nur von Gewerbetreibenden, Gastwirten usw. mit kleineren Geschäftsbetrieben erworben. Für diese Abnehmer bildet die Gebührenfreiheit der Aufführungen mittels solcher Apparate einen entscheidenden Anreiz für den Ankauf. Müßten sie in Zukunft hierfür laufende Abgaben an die Urheber gewärtigen, so würde wahrscheinlich der Absatz an Musikapparaten solcher Art ganz wesentlich zurückgehen und einer Industrie unwiederbringlicher Schaden zugefügt werden, die zur Zeit noch eine nicht unerhebliche Zahl von Arbeitern im Reiche beschäftigt.

Bei Anwendung der Vorschrift unter Nr. 1 ist § 50 des Entwurfs zu beachten; danach sind nur Apparate, die rechtmäßig, d. h. ohne Verletzung urheberrechtlicher Befugnisse hergestellt oder verbreitet worden sind, von dem Aufführungsrecht des Komponisten ausgenommen. Da die Vorschrift unter Nr. 1 eine Sondervergünstigung für einzelne Schallvorrichtungen bestimmter Art ist, kommen andere Aufführungsarten (§§ 13, 17) als Aufführungen mittels dieser Vorrichtungen nicht in Betracht, insbesondere nicht die Wiedergabe des Werkes durch Lautsprecher (§ 17 Abs. 2).

[...].²⁶

²⁶ Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung, Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin 1932, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München. J. Bensheimer in Mannheim. Walter de Gruyter & Co. in Berlin. Carl Heymanns Verlag in Berlin. Otto Liebmann in Berlin. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. W. Moeser Buchhandlung in Leipzig. J. Schweitzer Verlag in München. Julius Springer in Berlin. Georg Stilke in Berlin. Franz Vahlen in Berlin. **Auslieferung bei: Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig., S. 41 ff.**

Impressum und rechtliche Hinweise

Atefeh Shariatmadari
Sonnenredder 50
22045 Hamburg

Verantwortliche Redakteurin: Atefeh Shariatmadari, Sonnenredder 50, 22045
Hamburg
Erscheinungsweise: Vierteljährlich
ISSN: ISSN 2195-7096

Urheberrecht und Copyright: alle Rechte vorbehalten.

Übernahme von Texten: Gestattet ist die Übernahme von Texten der Zeitschrift für freiberufliche Künstler & Publizisten im Recht - für den privaten Gebrauch eines Nutzers. Die Übernahme und Nutzung der Daten zu anderen Zwecken - insbesondere gewerblichen Zwecken - bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verfasserin und Herausgeberin.

Haftungsausschluss:

Hiermit wird in Anerkennung des Urteils des LG Hamburg vom 12.05.1998 ausdrücklich erklärt, dass die Betreiberin dieser Website keinerlei Einfluss auf Inhalt und Gestaltung derjenigen Seiten hat, zu denen Verlinkungen auf Ihrer Website bestehen und/oder die auf Ihrer Website eingespielt werden. Daher distanziert sich die Betreiberin dieser Website ausdrücklich von sämtlichen Inhalten aller Seiten, die auf Ihrer Website verlinkt sind und/oder eingespielt werden und macht sich diese Inhalte ausdrücklich nicht zu Eigen. Außerdem gilt diese Erklärung auch für alle Seiten, zu denen Links führen. Die Inhalte externer Links werden von der Betreiberin nicht geprüft. Sie unterliegen der Haftung des jeweiligen Anbieters.